



Deutsch-Rumänische
Industrie- und Handelskammer
Camera de Comerț și Industrie
Româno-Germană



Curtea Permanentă de Arbitraj de pe lângă AHK România

DAS STÄNDIGE SCHIEDSGERICHT BEI DER AHK RUMÄNIEN



Das Ständige
Schiedsgericht bei
der AHK Rumänien

INHALT

- I. **VORWORT** S. 7
- **Prof. Dr. Claus Köhler**, Präsident des Ständigen Schiedsgerichts bei der AHK Rumänien
 - **Sebastian Metz**, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied AHK Rumänien
- II. **DAS INSTITUTIONELLE SCHIEDSGERICHT IN RUMÄNIEN – TRADITION UND MODERNE ZEITEN** S. 17
- Dr. Cristiana I. Stoica**
Beigeordneter Professor Rechtswissenschaften, Universität Bukarest
Gründungsmitglied der Anwaltskanzlei „Stoica și Asociații“
- III. **DARSTELLUNG DES STÄNDIGEN SCHIEDSGERICHTS BEI DER AHK RUMÄNIEN** S. 15
- Vorteile des Ständigen Schiedsgerichts bei der AHK Rumänien
 - Musterklausel
 - Das Schiedsverfahren kurz dargestellt
- IV. **DIE GERICHTSORDNUNG DES STÄNDIGEN SCHIEDSGERICHTS BEI DER AHK RUMÄNIEN** S. 23
- Allgemeine Bestimmungen
 - Einleitung des Schiedsverfahrens
 - Schiedsgericht
 - Zuständigkeit des Schiedsgerichts
 - Verfahren vor dem Schiedsgericht
 - Einstweiliger Rechtsschutz
 - Beendigung des Schiedsverfahrens und Schiedsspruch
 - Haftungsausschluss und Geheimhaltung
- Anlage 1: Annahmeerklärung*
Anlage 2: Gebührenordnung
- V. **ARTIKEL ÜBER DIE SCHIEDSGERICHTSBARKEIT AUS DEM GESETZ NR. 134/2010 (RUMÄNISCHE ZIVILPROZESSORDNUNG), WIEDER VERÖFFENTLICHT (AUSWAHL)**..... S. 47



Vorwort

Prof. Dr. CLAUS KÖHLER

Präsident des Ständigen
Schiedsgerichts bei
der AHK Rumänien

Die Deutsch-Rumänische Industrie- und Handelskammer wurde am 5. September 2002 gegründet. Seitdem ist sie zentraler Akteur der Wirtschaftsbeziehungen zwischen den beiden Ländern und gestaltet aktiv deren Weiterentwicklung mit. Mit über 500 deutschen und rumänischen Mitgliedsunternehmen stellt die Kammer die größte bilaterale Wirtschaftsvereinigung Rumäniens dar.

Die Mitgliedsunternehmen trugen an die Kammer zunehmend ein zentrales Anliegen für alle Wirtschaftstreibenden heran. Einen Mehrbedarf an Rechtssicherheit, auch im Hinblick auf eine weitere Alternative zur Streitbeilegung durch Rechtsstreite vor ordentlichen Gerichten und durch die bestehenden institutionellen Schiedsgerichte in Rumänien. So entstand das Ständige Schiedsgericht bei der Deutsch-Rumänischen Industrie- und Handelskammer. Mit einer international bewährten Schiedsgerichtsordnung und einer - für die Parteien nicht bindenden - Schiedsrichterliste mit erfahrenen Experten im Schiedsrecht sowie einer effizienten Ad-



ministration ist ein im Rahmen des Ständigen Schiedsgericht konstitutives Schiedsgericht, das der Unparteilichkeit, der Unabhängigkeit und der Vertraulichkeit verpflichtet ist, in der Lage, Streitigkeiten effizient und kostensparend nach dem von den Parteien gewählten Recht und in der von Parteien bestimmten Sprache für die Parteien ebenso bindend beizulegen, wie durch eine Entscheidung der staatlichen Gerichte. Eine Einigung der Parteien - das Angebot des Ständigen Schiedsgericht richtet sich nicht nur an rumänische und deutsche Rechtssuchende, sondern auch an die Angehörige anderer Nationen - auf ein Schiedsgericht schließt die Zuständigkeit der staatlichen Gerichte aus. Die Schiedsordnung geht den Vorschriften der staatlichen Zivilprozessordnungen, wenn diese nicht sog. zwingendes Recht enthalten, vor.

Die vorliegende Textsammlung enthält neben der Schiedsgerichtsordnung der Deutsch-Rumänischen

Industrie- und Handelskammer auch in Übersetzung die Vorschriften des rumänischen Schiedsrechts. Sie ermöglicht den Parteien und deren Verfahrensbevollmächtigten eines Schiedsgerichtsverfahrens unter Beseitigung sprachlicher Bar-

rieren einen leichteren Zugang zu den für ein Schiedsgerichtsverfahren relevanten zwingenden oder subsidiär anwendbaren Vorschriften des rumänischen Schiedsrechts die die Vorschriften der Schiedsgerichtsordnung ergänzen.

SEBASTIAN METZ

Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied bei
der AHK Rumänien



Die Deutsch-Rumänische Industrie- und Handelskammer (AHK Rumänien) ist seit der Gründung im Jahr 2002 zentraler Dreh- und Angelpunkt des deutsch-rumänischen Wirtschaftsgeschehens. Als bilaterale Kammer bietet sie Netzwerke und Plattformen, damit Wirtschaftsbeziehungen zwischen Unternehmen aus beiden Ländern entstehen und ausgebaut werden. Des Weiteren gehört sie als offizielle Vertretung der deutschen Wirtschaft in Rumänien und anerkannte Auslandshandelskammer (AHK) zum weltweiten Netzwerk der AHKs, die in rund 90 Ländern und an 130 Standorten, einen wichtigen Pfeiler der deutschen Außenwirtschaftsförderung darstellen. Dachorganisation der AHKs, wie auch der in Deutschland ansässigen Industrie- und Handelskammern (IHKs), ist der Deutsche Industrie- und Handelskammertag e.V. (DIHK) mit Sitz in Berlin.

Die Tätigkeit der Auslandshandelskammern, die im Kammerwesen in Deutschland tief verwurzelt sind und die über die Jahrzehnte hinweg eine erprobt effiziente Organisation aufgebaut haben und über einen

gemeinsamen Know-how Zugriff auf das DIHK/IHK/AHK-System verfügen, ist eine Erfolgsgeschichte und weist einen unverwechselbaren Charakter auf. So wurde auch die Marke „AHK Rumänien“, der größten bilateralen Kammer in Rumänien, zu einem Gütesiegel und zu einer Institution mit hoher Reputation sowohl in Deutschland als auch in Rumänien. Die Herkunftsangabe für die Dienstleistungen und die zahlreichen Tätigkeiten der Kammer wird gedanklich mit dieser besonderen Qualität in Verbindung gebracht. Vorstehendes steht auch im Einklang mit der Reputation der AHK-Mitglieder, klein- und mittelständischen sowie international führenden rumänischen und deutschen Unternehmen.

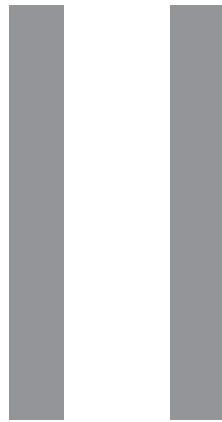
In dieser Tradition versteht sich auch das im Jahre 2011 gegründete unabhängige Ständige Schiedsgericht bei der AHK Rumänien. Es sieht sich als Dienstleister der beteiligten Parteien und richtet sich angesichts seiner Honorarstruk-

tur an den Mittelstand. Durch eine schlanke Organisation, transparente und kurze Kommunikationswege und Flexibilität wird der Aufwand für die Parteien so gering wie möglich und die Verfahrensdauer so kurz wie nötig gehalten.

Das Ständige Schiedsgericht ist dem Ansehen der Kammer, deren Kreditabilität und deren Qualitätsmaßstäben verpflichtet, was sich auch in der kompromisslosen Verwirklichung der Grundsätze ei-

nes Schiedsgerichtsverfahrens, zum Beispiel der Gewährung des Rechts auf rechtliches Gehör sowie der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der über Streitigkeiten zur Entscheidung berufenen Schiedsrichter ausdrückt.

Wir würden uns freuen, wenn wir mit der vorliegenden Veröffentlichung Ihr Interesse für das Schiedsgericht bei der AHK Rumänien gewinnen. Selbstverständlich stehen wir Ihnen gerne für weitere Informationen persönlich zur Verfügung.



Das institutionelle Schiedsgericht in Rumänien – Tradition und moderne Zeiten

CRISTIANA I. STOICA

Beigeordneter Professor
Rechtswissenschaften,
Universität Bukarest
Gründungsmitglied der
Anwaltskanzlei „Stoica și
Asociații“



Die Schiedsgerichtsbarkeit stellt eine in der Geschäftswelt gängige und interessante Alternative zum staatlichen Gericht dar und findet insbesondere zur Beilegung von internationalen (Geschäfts-) Streitigkeiten Anwendung. Ausgangspunkt ist die zwischen den Parteien vereinbarte Schiedsklausel, die den Willen der Vertragsparteien zur Streitbeilegung vor einem Schiedsgericht zum Ausdruck bringt. Die Parteien haben die Möglichkeit, eine Schiedsklausel in den Vertrag aufzunehmen (oder sie vergleichen sich, das heißt sie schließen ein separates Dokument über die Beendigung der Streitigkeit ab) und bestimmen somit, ein bestimmtes Schiedsgericht im Falle von Streitigkeiten auszuwählen. Das Schiedsgericht kann institutioneller Art sein (wenn es gemäß der Regeln eines bestimmten Schiedsgerichts funktioniert) oder ad-hoc einberufen werden (wenn die Parteien eigene Regeln festlegen, um die Streitigkeit zu beenden, außerhalb eines institutionellen Rahmens). Je nach Komplexität und Eigenart werden Schiedsstreitigkeiten normalerweise vor Schiedsgerichten bei den Industrie- und Handelskammern gebracht, wobei diese in weltweit verschiedenen Rechtsräumen existieren. Von zentraler Bedeutung für institutionelle Schiedsgerichte ist hierbei die Unabhängigkeit des jeweiligen Schiedsgerichts gegenüber der In-

stitution, die es eingerichtet hat. Nationale Vorschriften geben in den meisten Ländern den Rechtsrahmen, der im Falle einer Streitigkeit vor dem Schiedsgericht gilt, vor. Die Schiedsgerichtsordnungen der jeweiligen Schiedsgerichte können davon abweichende Regelungen aufstellen, so dass die Verfahren dem jeweiligen Wirtschaftsbereich entsprechend angepasst ablaufen können. Es gibt weltweit über 1.200 Schiedsgerichte, die Verwaltungsdienstleistungen anbieten, die immer diversifizierter und zugleich dem Wirtschaftszweig, in dem die Streitigkeit entstanden ist, angepasst sind.

Der Vorteil der Streitbeilegung durch ein institutionelles Schiedsgericht besteht in erster Linie darin, dass es ein operatives Schiedsgerichtssekretariat gibt, das die Streitigkeit schnell und professionell auf Grund eigener, klar vorgegebener Verfahrensregeln verwaltet. Darüber hinaus ist es wichtig, den Parteien eine Liste kompetenter Schiedsrichter zur Verfügung zu stellen, die in verschiedenen Rechts- und Wirtschaftsbereichen Fachkenntnisse besitzen und aus der die Parteien zur Bestimmung der Schiedsrichter wählen können. Außerdem ist es wichtig, dass für alle Vertragsparteien

akzeptable Gebühren und Kosten entstehen. Die Bestimmung eines bestimmten Schiedsgerichts durch die Vertragsparteien zur Beendigung einer Streitigkeit bedeutet die Übernahme von dessen Regeln, wobei die Parteien berechtigt sind, im Vertrag die von dem Schiedsgericht empfohlene Musterschiedsklausel zu übernehmen. Die Parteien haben die Aufgabe, sich vor der Verwendung der Musterklausel oder des Vergleichs über das betreffende Schiedsgericht und seinen Regeln zu informieren. Die gute Reputation eines Schiedsgerichts hängt maßgeblich von der Kompetenz und Erfahrung der Schiedsrichter sowie von deren Unabhängigkeit und Unparteilichkeit ab. Der Beschluss der Schiedsrichter muss so schnell wie möglich vollstreckt werden, so dass kein Risiko entsteht, dagegen mittels Nichtigkeitserklärung Einspruch zu erheben (diese ist sehr eingeschränkt erlaubt und zwar nur in bestimmten, durch das nationale Gesetz hinsichtlich Schiedsgerichtsbarkeit vorgesehenen Fällen und nur für Form- und Verfahrensaspekte, ohne dass der Inhalt neu verhandelt wird).

In Rumänien wurde das (ad-hoc) Schiedsgericht zum ersten Mal durch die Zivilprozessordnung aus dem Jahr 1865 geregelt. Rumänien trat den wichtigsten internationalen Schiedsgerichtsabkommen bei, wie zum Beispiel dem New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche aus dem Jahre 1958, dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit vom 21. April 1961, ratifiziert durch das Dekret Nr. 281/1963 und dem Washingtoner Übereinkommen zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten aus dem Jahr 1965, ratifiziert durch das Dekret Nr. 62/1975. Ebenso stellt die Schiedsgerichtsordnung der Kommis-

sion der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL), genehmigt am 28. April 1976 und geändert am 6. Dezember 2010, ein wichtiger Bezugspunkt für die Schiedsgerichtsregelungen in Rumänien dar, insbesondere nach 1990, als die rumänische Industrie- und Handelskammer per Gesetz gegründet wurde und den Beginn der institutionellen Schiedsgerichtsbarkeit markierte. Zu diesem Zeitpunkt entstanden neue Schiedsgerichtsregeln, die sich von denen unter dem kommunistischen Regime stark unterschieden. Schließlich trat 2013 die neue Zivilprozessordnung in Kraft, in der zum ersten Mal die Grundsätze des institutionellen Schiedsgerichts festgelegt wurden.

Die Spezialisierung institutioneller Schiedsgerichte nimmt heutzutage weltweit immer weiter zu. So auch in Rumänien, wo, neben dem größten Schiedsgericht bei der Rumänischen Industrie- und Handelskammer, die Initiative der Deutsch-Rumänischen Industrie- und Handelskammer (AHK Rumänien), ein eigenes Schiedsgericht zu gründen, zu begrüßen ist. Die Schiedsordnung des Schiedsgerichts bei der AHK Rumänien hat sich an die rumänischen Wirtschaftsgegebenheiten angepasst, berücksichtigt aber auch die internationalen Standards der modernen Schiedsgerichtsbarkeit und korreliert gleichzeitig mit den Grundsätzen der nationalen Schiedsgerichtsregelungen aus der Zivilprozessordnung 2013. Die Wirtschaftsakteure in Rumänien können die Vorteile dieses Schiedsgerichts in Anspruch nehmen: hier trifft die Kompetenz der Schiedsrichter auf die organisatorische Kraft der Institution, was den Erwerb einer guten Reputation dieser Institution in der Landschaft der rumänischen Schiedsgerichtsbarkeit sicherstellt.



Darstellung des Ständigen Schiedsgerichts bei der AHK Rumänien

DAS STÄNDIGE SCHIEDSGERICHT BEI DER DEUTSCH-RUMÄNISCHEN INDUSTRIE-UND HANDELSKAMMER

Das Ständige Schiedsgericht bei der Deutsch-Rumänischen Industrie- und Handelskammer (AHK Rumänien) wurde vor mehr als 5 Jahren ins Leben gerufen, da die international agierende Geschäftswelt in Rumänien eine Alternative zu den häufig langwierigen und durch viele Instanzen geführten Rechtsverfahren vor staatlichen Gerichten forderten. Aber auch der rumänische Gesetzgeber unterstützt durch die Erneuerung der Zivilprozessordnung in 2013 die Schiedsgerichtbarkeit in Rumänien, denn letztendlich profitiert auch das staatliche Gerichtssystem von Schiedsgerichten, da sie zur Entlastung und zusätzlichen Professionalisierung beitragen und sich positiv auf die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts auswirken.

Anders als ein staatliches Gericht kann ein Schiedsgericht eine Streitigkeit zügig in einer einzigen Instanz beenden, wobei das Schiedsurteil endgültig, vollstreckbar und international anerkannt ist. Das Schiedsurteil kann nicht mittels Einspruch oder Beschwerde angefochten werden. Die Schiedsgerichtsbarkeit eignet sich für komplexe Zivilstreitigkeiten und findet Anwendung unter anderem in Kauf-, Franchising- und Dienstleistungsverträgen sowie im Falle von Übernahmen und Fusionen von Unternehmen.

Das Ständige Schiedsgericht bei der Deutsch-Rumänischen Industrie- und Handelskammer wird von einem Präsidenten und derzeit zwei Vizepräsidenten geführt. Das Sekretariat wird von der AHK Rumänien geführt – einer Wirtschaftsorganisation, die seit rund 15 Jahren bestens in der Geschäftswelt vernetzt ist und eine sehr hohe Reputation genießt.

Die Bedingung dafür, dass ein Schiedsverfahren bei dem Ständigen Schiedsgericht der AHK Rumänien abläuft, ist, dass die entsprechende Musterklausel in den jeweiligen Vertrag aufgenommen wurde. Die von der AHK Rumänien vorgeschlagene Musterklausel, die Schiedsgerichts- und Gebührenordnung sowie die Schiedsrichterliste sind online auf unserer Homepage zu finden unter: <http://rumaenien.ahk.de>.

Die Schiedsgerichtsordnung basiert auf einer Kombination von „best practices“ verschiedener internationaler Einrichtungen der Schiedsgerichtbarkeit, wobei sie sich insbesondere an den Regeln des Deutschen Instituts für Schiedsgerichtbarkeit (DIS) sowie an die des Schiedsgerichts bei der Deutsch-Polnischen Industrie- und Handelskammer, wo sie bisher in über 500 Schiedsverfahren zur Anwendung kam, orientiert. Vor dem Schiedsgericht bei der AHK Rumänien wurden bereits erste Verfahren erfolgreich abgeschlossen.

Das Ständige Schiedsgericht der AHK Rumänien steht nicht nur rumänischen oder deutschen Unternehmen zur Verfügung, sondern richtet sich an alle internationalen und multinationalen Unternehmen, die am Wirtschaftsverkehr in Rumänien beteiligt sind. Aus diesem Grund ist die Schiedsgerichtsordnung in deutscher, rumänischer und englischer Sprache verfügbar und die Schiedsrichter auf unserer Liste sprechen zahlreiche Fremdsprachen.

Die Schiedsrichterliste dient dazu, die Parteien bei der Auswahl von Schiedsrichtern zu unterstützen; das heißt die Parteien sind nicht verpflichtet, einen Schiedsrichter von dieser Liste zu wählen. Bei der Auswahl von Schiedsrichtern auf unserer Schiedsrichterliste wurde darauf geachtet, dass die Personen Erfahrung in nationalen und internationalen Schiedsverfahren besitzen sowie Experten aus unterschiedlichen Bereichen sind. Die Bewerbung der Schiedsrichter wird vom Vorstand der AHK-Rumänien nach feststehenden, internen Kriterien begutachtet, wie zum Beispiel die Berufserfahrung sowie die persönliche Reputation.

SIEBEN GRÜNDE FÜR DIE WAHL DES STÄNDIGEN SCHIEDSGERICHTS BEI DER AHK RUMÄNIEN

EFFIZIENZ & SCHNELLIGKEIT

Ein Schiedsverfahren ist in der Regel kürzer als ein Prozess vor den staatlichen Instanzen, die nicht selten über mehrere Jahre und über mehrere Instanzen geführt werden. Ein Schiedsgericht beendet eine Streitigkeit in einer einzigen Instanz. Sie erhalten dabei ein Urteil mit derselben Gültigkeit wie ein staatliches Urteil, international anerkannt und vollstreckbar. Außerdem sind Sachverständigengutachten nur in seltenen Fällen erforderlich.

01

NEUTRALITÄT

Alle Aktivitäten des Schiedsgerichts bei der AHK Rumänien basieren auf der strikten Vorgabe der Neutralität. Somit verhalten sich auch die durch die AHK Rumänien empfohlenen Schiedsrichter neutral, unparteiisch und unabhängig während des gesamten Verfahrens.

02

VORAUSSICHTBARKEIT & TRANSPARENZ

Die Schiedsgerichtsgebühren können transparent anhand der Gebührenordnung errechnet werden. Sie sind abhängig vom zugrundeliegenden Streitwert. Somit wissen die Parteien von Anfang an, welche Ausgaben sie während des gesamten Verfahrens erwartet.

03

FLEXIBILITÄT

Die Verfahrensgestaltung ist in hohem Maß flexibel, zum Beispiel hinsichtlich der Wahl der Schiedsrichter und deren Anzahl, des Ortes und der Sprache des Verfahrens sowie des anwendbaren materiellen Rechts.

04

CROSSBORDER

Das Schiedsgericht steht nicht nur rumänischen und deutschen Unternehmen zur Verfügung, sondern richtet sich an alle internationalen und multinationalen Unternehmen, die am Wirtschaftsverkehr in Rumänien beteiligt sind. Aus diesem Grund ist die Schiedsgerichtsordnung in deutscher, rumänischer und englischer Sprache verfügbar und die Schiedsrichter auf unserer Liste sprechen zahlreiche Fremdsprachen.

05

PROFESSIONALITÄT

Durch eine sorgfältige Auswahl der Schiedsrichter ist ein Höchstmaß an Fachkunde und Erfahrung möglich. Außerdem wird durch die Benennung von erfahrenen Schiedsrichtern und durch das professionelle Schiedsgerichtssekretariat eine sachkundige und gründliche Vorbereitung des Verhandlungstermins bzw. des gesamten Schiedsverfahrens sichergestellt.

07

VERTRAULICHKEIT

Alle Schiedsverfahren unterliegen einer strikten Verschwiegenheit, im Vergleich zu den staatlichen Instanzen, die öffentlich verhandeln. Unsere Regeln sehen die Veröffentlichung von Informationen nur an die Schiedsparteien vor. Beeinträchtigungen der Geschäftsbeziehungen der Parteien können so vermieden werden.

06

MUSTERKLAUSEL

Wir empfehlen allen Parteien, die auf die Schiedsgerichtbarkeit der Deutsch-Rumänischen Industrie- und Handelskammer in ihren Verträgen Bezug nehmen und Streitigkeiten vom bilateralen Schiedsgericht entscheiden lassen wollen, folgende Schiedsklausel in ihren Verträgen zu vereinbaren:

„Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges nach der Gerichtsordnung des Ständigen Schiedsgerichts bei der Deutsch-Rumänischen Industrie- und Handelskammer durch ein Schiedsgericht abschließend entschieden. Das bezieht sich auch auf etwaige Streitigkeiten über die Wirksamkeit der Schiedsgerichtsklausel.“

Ergänzende empfehlenswerte Vereinbarungen:

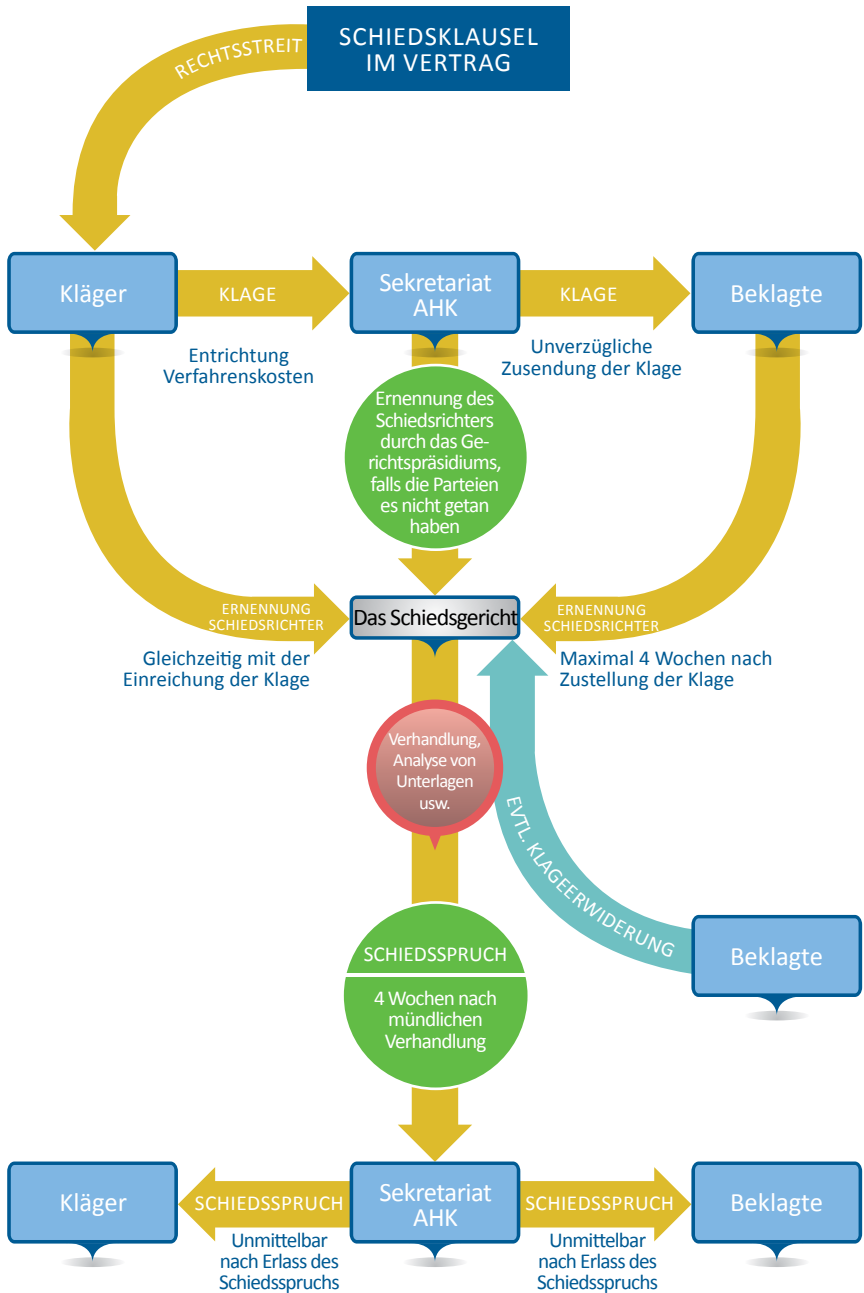
„a) Der Ort des Schiedsverfahrens ist“

„b) Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt“

„c) Die Sprache des Schiedsverfahrens ist“

„d) Das anwendbare materielle Recht ist“

DAS SCHIEDSVERFAHREN



IV

Die Gerichtsordnung des Ständigen Schiedsgerichts bei der AHK Rumänien

INHALT

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Anwendungsbereich	S. 26
Artikel 2 Organisation	S. 26
Artikel 3 Übermittlung von Schriftstücken, Fristen	S. 26
Artikel 4 Vertretung	S. 27

2. EINLEITUNG DES SCHIEDSVERFAHRENS

Artikel 5 Einleitung des Schiedsverfahrens	S. 27
Artikel 6 Die Klage	S. 28
Artikel 7 Kosten der Einleitung des Schiedsverfahrens	S. 28
Artikel 8 Übermittlung der Klage	S. 29
Artikel 9 Klageerwiderung	S. 29
Artikel 10 Widerklage	S. 29

3. SCHIEDSGERICHT

Artikel 11 Allgemeine Bestimmungen	S. 29
Artikel 12 Anzahl der Schiedsrichter	S. 30
Artikel 13 Schiedsrichterliste	S. 30
Artikel 14 Einzelschiedsrichter	S. 30
Artikel 15 Schiedsgericht mit drei Schiedsrichtern	S. 30
Artikel 16 Annahme des Schiedsrichteramts	S. 31
Artikel 17 Ablehnung eines Schiedsrichters	S. 31
Artikel 18 Ausschluss eines Schiedsrichters	S. 32
Artikel 19 Ersetzung eines Schiedsrichters	S. 32
Artikel 20 Mehrparteiverfahren	S. 32
Artikel 21 Verfahrenskosten und Kostenvorschuss	S. 33

4. ZUSTÄNDIGKEIT DES SCHIEDSGERICHTS

Artikel 22 Zuständigkeit des Schiedsgerichts	S. 34
----------------------------------------------------	-------

5. VERFAHREN VOR DEM SCHIEDSGERICHT

Artikel 23 Verfahrensplan	S. 34
Artikel 24 Verfahrensgrundsätze	S. 34
Artikel 25 Verfahrenssprache	S. 35
Artikel 26 Ort des Schiedsverfahrens	S. 35
Artikel 27 Anwendbares Recht	S. 35
Artikel 28 Sachverhaltsermittlung	S. 36
Artikel 29 Mündliche Verhandlung	S. 36
Artikel 30 Beweisaufnahme	S. 36
Artikel 31 Säumnis	S. 37
Artikel 32 Ruhen des Schiedsverfahrens	S. 37
Artikel 33 Verlust des Rügerechts	S. 37

6. EINSTWEILIGER RECHTSSCHUTZ

Artikel 34 Einstweiliger Rechtsschutz	S. 38
---------------------------------------------	-------

7. BEENDIGUNG DES SCHIEDSVERFAHRENS UND SCHIEDSSPRUCH

Artikel 35 Beendigung des Schiedsverfahrens durch Beschluss ...	S. 38
Artikel 36 Vergleich	S. 39
Artikel 37 Beendigung des Erkenntnisverfahrens	S. 39
Artikel 38 Erlass des Schiedsspruchs	S. 39
Artikel 39 Kostenentscheidung	S. 40
Artikel 40 Auslegung und Berichtigung des Schiedsspruchs	S. 40

8. HAFTUNGSAUSSCHLUSS UND GEHEIMHALTUNG

Artikel 41 Haftungsausschluss	S. 41
Artikel 42 Geheimhaltung	S. 41
Artikel 43 Veröffentlichung des Schiedsspruchs	S. 42
Artikel 44 Aufbewahrung der Verfahrensakten	S. 42

<i>Anlage 1 Erklärung der Schiedsrichter</i>	<i>S. 43</i>
----------------------------------------------------	--------------

<i>Anlage 2 Gebührenordnung</i>	<i>S. 44</i>
---------------------------------------	--------------

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 1

Anwendungsbereich

1. Diese Gerichtsordnung („Gerichtsordnung“) findet auf alle Streitigkeiten Anwendung, die nach einer von den Parteien getroffenen Schiedsvereinbarung durch ein Schiedsgericht nach der Gerichtsordnung des Ständigen Schiedsgerichts der Deutsch-Rumänischen Industrie- und Handelskammer („Ständiges Schiedsgericht“) entschieden werden sollen. Es gilt die Gerichtsordnung im Zeitpunkt der Klageerhebung.

2. Die Gerichtsordnung tritt am 1. März 2010 in Kraft.

ARTIKEL 2

Organisation

1. Das Ständige Schiedsgericht bei der Deutsch-Rumänischen Industrie- und Handelskammer ist eine durch Beschluss des Kammervorstandes gegründete Einrichtung der Deutsch-Rumänischen Industrie- und Handelskammer („Kammer“).

2. Das Ständige Schiedsgericht hat seinen Sitz in Bukarest.

3. Das Ständige Schiedsgericht bietet die Durchführung von Schiedsverfahren zur Beilegung von Streitigkeiten an, die sich aus nationalen und internationalen Rechtsverhältnissen ergeben.

4. Das Präsidium des Ständigen Schiedsgerichts („Gerichtspräsidium“) setzt sich aus einem

Gerichtspräsidenten und aus mindestens zwei, den Präsidenten vertretenden, Vizepräsidenten zusammen. Über die Zusammensetzung des Gerichtspräsidiums beschließt der Kammervorstand.

5. Das Sekretariat des Ständigen Schiedsgerichts wird von dem Gerichtssekretär („Gerichtsssekretär“) geleitet. Das Amt des Gerichtssekretärs wird durch einen Mitarbeiter der Kammer ausgeübt.

ARTIKEL 3

Übermittlung von Schriftstücken, Fristen

1. Schriftstücke sind durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein, Kurierdienst, Fax oder eine andere Übersendungsart, wenn diese einen Nachweis des Zugangs gewährleistet, zu übermitteln. Wenn die Parteien keine Vereinbarung treffen, kann das Schiedsgericht eine bestimmte Übertragungsart anordnen.

2. Alle Übermittlungen der Parteien, des Schiedsgerichts oder des Ständigen Schiedsgerichts sind an die letztbekannte Adresse, so wie sie vom Empfänger oder gegebenenfalls von der anderen Partei mitgeteilt worden ist, zu richten („Zustelladresse“). Hat eine Partei einen Verfahrensbevollmächtigten bestellt, soll die Übermittlung an diesen erfolgen.

3. Schriftstücke gelten an dem Tag als zugestellt, an dem der Zugang bei ordnungsgemäßer Übermittlung gemäß Art. 3 Absatz 1 an die Zustelladresse erfolgt wäre („Zustellung“).

4. Ist der Aufenthalt einer Partei oder einer zur Entgegennahme berechtigten Person unbekannt, gelten schriftliche Mitteilungen an dem Tag als empfangen, an dem sie bei ordnungsgemäßer Übermittlung gemäß Art. 3 Absatz 1 an der Zustelladresse hätten empfangen werden können.

5. Die Parteien des Schiedsverfahrens sind verpflichtet, Änderungen der Anschriften dem Sekretariat des Ständigen Schiedsgerichts, dem Schiedsgericht und der oder den anderen Parteien unverzüglich mitzuteilen.

6. Alle Schriftstücke und die beigefügten Anlagen müssen in so vielen Exemplaren eingereicht werden, dass jeder Partei, jedem Schiedsrichter und dem Sekretariat des Ständigen Schiedsgerichts ein Exemplar zur Verfügung steht. Alle Schriftstücke und Informationen, mit Ausnahme der Klage und Widerklage, die dem Schiedsgericht zugeleitet werden, sind gleichzeitig auch der anderen Partei zu übermitteln.

7. Für die Berechnung von Fristen im Sinne dieser Gerichtsordnung beginnt die Frist mit dem Tag zu laufen, der auf den Tag folgt, an dem das Schriftstück übermittelt worden ist. Ist der letzte Tag der Frist an der Zustelladresse ein gesetzlicher Feiertag oder ein Samstag oder Sonntag, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktags. Gesetzliche Feiertage, Samstage und Sonntage, die in den Lauf der Frist fallen, verlängern die Frist nicht.

ARTIKEL 4

Vertretung

Während des Schiedsverfahrens können die Parteien selbst auftreten oder sich von Personen ihrer Wahl vertreten lassen.

2. EINLEITUNG DES SCHIEDSVERFAHRENS

ARTIKEL 5

Einleitung des Schiedsverfahrens

Das Schiedsverfahren wird durch Einreichung einer Klage bei dem Ständigen Schiedsgericht eingeleitet. Die Absendung der Klage an das Ständige Schiedsgericht ist fristwährend.

ARTIKEL 6

Die Klage

1. Die Klage muss enthalten:
 - a) Bezeichnung der Parteien und ihre Anschriften,
 - b) Anträge,
 - c) Angaben zu den Tatsachen und Umständen, auf die die Klageansprüche gegründet werden,
 - d) Wiedergabe der Schiedsvereinbarung,
 - e) Benennung eines Schiedsrichters, wenn nicht aufgrund der Parteivereinbarung die Entscheidung durch einen Einzelschiedsrichter vorgesehen ist.
2. Die Klage soll darüber hinaus enthalten:
 - a) Angaben zur Höhe des Streitwerts,
 - b) Vorschläge zur Benennung eines Schiedsrichters, wenn die Parteien eine Entscheidung durch einen Einzelschiedsrichter vereinbart haben,
 - c) Angaben zum Ort des Schiedsverfahrens, der Verfahrenssprache und dem anwendbaren Recht.
3. Erfüllt die Klage nicht die in Abs. 1 bestimmten Anforderungen, fordert der Gerichtssekretär den Kläger unter Fristsetzung auf, die Klage zu ergänzen. Die Frist kann einmalig angemessen verlängert werden. Erfolgt die Ergänzung innerhalb der Frist, so bleibt der Beginn des Verfahrens nach Art. 5 unberührt.
Ansonsten endet das Verfahren, unbeschadet des Rechtes des Klägers, erneut eine Klage einzureichen.

ARTIKEL 7

Kosten der Einleitung des Schiedsverfahrens

1. Mit Einreichung der Klage hat der Kläger Verfahrenskosten nach der am Tag der Absendung der Klage an das Ständige Schiedsgericht gültigen Gebührenordnung („Gebührenordnung“) an das Ständige Schiedsgericht zu entrichten.
2. Der Gerichtssekretär übersendet dem Kläger eine Aufforderung über die nach Gebührenordnung zu zahlenden Verfahrenskosten und setzt ihm eine angemessene Frist zur Zahlung, soweit sie nicht bereits geleistet wurde. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der Frist, die vom Gerichtssekretär angemessen verlängert werden kann, so endet das Verfahren, unbeschadet des Rechtes des Klägers, erneut eine Klage einzureichen.

ARTIKEL 8

Übermittlung der Klage

1. Erfüllt die Klage die Voraussetzungen des Artikels 6 Abs. 1 und sind die Verfahrenskosten bezahlt, übersendet der Gerichtssekretär dem Beklagten unverzüglich die Klage.

2. Der Gerichtssekretär kann die Übersendung davon abhängig machen, dass ihm die erforderliche Anzahl von Exemplaren der Klageschrift nebst Anlagen vorliegt. Gleichzeitig übersendet der Gerichtssekretär dem Beklagten die Gerichtsordnung und die Schiedsrichterliste.

3. Soll die Streitigkeit durch ein Schiedsgericht mit drei Schiedsrichtern entschieden werden und haben die Parteien keine andere Regelung getroffen, fordert der Gerichtssekretär den Beklagten mit der Übersendung der Klage auf, innerhalb von vier Wochen ab Zustellung der Klage einen Schiedsrichter zu benennen.

Haben die Parteien die Zuständigkeit eines Einzelschiedsrichters vereinbart, fordert der Gerichtssekretär den Beklagten innerhalb der in Satz 1 genannten Frist auf, Vorschläge für die Benennung eines Schiedsrichters zu unterbreiten. Der Gerichtssekretär kann die Frist einmalig angemessen verlängern.

ARTIKEL 9

Klageerwiderung

Nach der Konstituierung des Schiedsgerichts setzt das Schiedsgericht dem Beklagten eine Frist zur Klageerwiderung.

ARTIKEL 10

Widerklage

1. Eine Widerklage ist bei dem Ständigen Schiedsgericht einzureichen.
2. Über die Zulässigkeit der Widerklage entscheidet das Schiedsgericht.
3. Die Artikel 5 - 9 gelten entsprechend.

3. SCHIEDSGERICHT

ARTIKEL 11

Allgemeine Bestimmungen

1. Wenn die Parteien nichts anderes vereinbart haben, setzt sich das Schiedsgericht gemäß den folgenden Vorschriften zusammen.

2. Die Parteien sind in der Benennung der Schiedsrichter frei. Sie sind nicht an die Schiedsrichterliste gebunden.

ARTIKEL 12

Anzahl der Schiedsrichter

Haben die Parteien nicht vereinbart, dass ein Einzelschiedsrichter zuständig ist, wird das Verfahren durch drei Schiedsrichter entschieden.

ARTIKEL 13

Schiedsrichterliste

1. Das Ständige Schiedsgericht führt eine Schiedsrichterliste.
2. Die Schiedsrichterliste enthält Angaben über die Schiedsrichter, insbesondere über ihre beruflichen Qualifikationen und ihre Fremdsprachkenntnisse.

Auf die Schiedsrichterliste können nur Personen gesetzt werden, die Gewähr für die ordnungsgemäße Ausübung des Schiedsrichteramts bieten. In soweit legt das Gerichtspräsidium mit Zustimmung des Vorstandes der Kammer die Kriterien fest.

3. Über den Eintrag in die Schiedsrichterliste beschließt der Kammervorstand, auf Antrag des Gerichtspräsidiums.

ARTIKEL 14

Einzelschiedsrichter

1. Haben die Parteien die Zuständigkeit eines Einzelschiedsrichters vereinbart und haben die Parteien nicht innerhalb von vier Wochen ab Zustellung der Klage einen Einzelschiedsrichter gemeinsam benannt, kann jede Partei die Benennung des Einzelschiedsrichters durch das Gerichtspräsidium beantragen.

2. Bei der Ernennung eines Einzelschiedsrichters berücksichtigt das Gerichtspräsidium die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit, sowie die Verfügbarkeit und Fähigkeit der betreffenden Person, das Schiedsverfahren in Übereinstimmung mit dieser Gerichtsordnung durchzuführen.

3. Das Gerichtspräsidium ist bei der Benennung frei und insbesondere nicht an die Schiedsrichterliste gebunden.

4. Eine einvernehmliche Benennung des Einzelschiedsrichters durch die Parteien ist bis zur Ernennung eines Einzelschiedsrichters durch das Gerichtspräsidium gemäß Abs. 2 möglich.

ARTIKEL 15

Schiedsgericht mit drei Schiedsrichtern

1. Wird das Verfahren von drei Schiedsrichtern entschieden, so benennt jede Partei einen Schiedsrichter. Der dritte Schiedsrichter, der den Vorsitz zu führen hat, wird von den zwei von den Parteien ernannten Schiedsrichtern

benannt, es sei denn, die Parteien haben sich über ein anderes Benennungsverfahren geeinigt. Die Entscheidung ist dem Gerichtssekretär, den Parteien bzw. den von den Parteien benannten Schiedsrichtern unverzüglich mitzuteilen.

2. Benennt der Beklagte innerhalb der gemäß Art. 8 Abs. 3 Satz 1 gesetzten oder verlängerten Frist keinen Schiedsrichter, benennt das Gerichtspräsidium auf Antrag des Klägers einen Schiedsrichter. Die Vorschriften des Art. 14 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

3. Haben die Schiedsrichter nicht innerhalb von vier Wochen nach ihrer Benennung einen Vorsitzenden Schiedsrichter benannt und die Entscheidung dem Gerichtssekretär mitgeteilt, so benennt das Gerichtspräsidium auf Antrag einer Partei den Vorsitzenden Schiedsrichter. Art. 14 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

ARTIKEL 16

Annahme des Schiedsrichteramts

1. Jeder Schiedsrichter muss vor und während des Schiedsverfahrens von den Parteien unabhängig sein und bleiben.

2. Jede Person, die als Schiedsrichter benannt ist, hat unverzüglich eine Erklärung, die dieser Schiedsgerichtsordnung als Anlage 1 beigefügt ist, gegenüber dem Gerichtssekretär abzugeben, ob sie das Schiedsrichteramt annimmt, die von den Parteien vereinbarten Voraussetzungen erfüllt und alle Umstände offen zu legen, die Zweifel an ihrer Unparteilichkeit und Unabhängigkeit wecken könnten.

3. Der Gerichtssekretär leitet die Erklärung gemäß Abs. 2 unverzüglich an die Parteien weiter.

4. Ein Schiedsrichter ist auch während des Schiedsverfahrens verpflichtet, Umstände, die Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit wecken könnten, den Parteien und dem Gerichtssekretär unverzüglich mitzuteilen.

5. Lehnt eine Person das Schiedsrichteramt ab, so ist ein neuer Schiedsrichter gemäß Art. 14 oder 15 zu benennen; für den Lauf der Fristen ist die Zustellung der Ablehnung maßgeblich.

ARTIKEL 17

Ablehnung eines Schiedsrichters

1. Ein Schiedsrichter kann abgelehnt werden, wenn Umstände vorliegen, die berechtigten Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit aufkommen lassen oder wenn er die zwischen den Parteien vereinbarten Voraussetzungen nicht erfüllt.

2. Eine Partei kann einen Schiedsrichter, den sie benannt oder an dessen Ernennung sie mitgewirkt hat, nur aus Gründen ablehnen, die ihr nach der Benennung bekannt geworden sind.

3. Der Antrag auf Ablehnung eines Schiedsrichters ist innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnisnahme des Ablehnungsgrundes beim Gerichtspräsidium zu stellen und zu begründen. Das Gerichtspräsidium unterrichtet die Schiedsrichter und die andere Partei von dem Antrag und setzt dem abgelehnten Schiedsrichter und der anderen Partei eine angemessene Erklärungsfrist. Legt innerhalb dieser Frist der abgelehnte Schiedsrichter sein Amt nicht nieder, oder stimmt die andere Partei der Ablehnung nicht zu, entscheidet das Gerichtspräsidium über die Ablehnung.

4. Die Beendigung des Schiedsrichteramts ist in einem Beschluss des Präsidiums festzustellen; der Beschluss ist den Parteien und dem Einzelschiedsrichter/den Schiedsrichtern zuzustellen.

ARTIKEL 18

Ausschluss eines Schiedsrichters

1. Ein Schiedsrichter kann ausgeschlossen werden, wenn er ohne berechtigten Grund seine Aufgaben zu spät, z.B. nicht innerhalb einer bestimmten Frist, erfüllt oder der Schiedsrichter rechtlich oder tatsächlich außerstande ist, seine Aufgaben zu erfüllen. Die Parteien, die anderen Schiedsrichter, jeweils einvernehmlich, oder das Gerichtspräsidium können einem Schiedsrichter angemessene Fristen zur Erfüllung seiner Aufgaben setzen.

2. Der Antrag auf Ausschluss eines Schiedsrichters ist durch jede Partei beim Gerichtspräsidium zu stellen. Das Gerichtspräsidium unterrichtet die anderen Schiedsrichter und die andere Partei von dem Antrag und setzt ihnen eine angemessene Erklärungsfrist. Legt innerhalb dieser Frist der betreffende Schiedsrichter sein Amt nicht nieder oder stimmt die andere Partei dem Ausschluss des Schiedsrichters nicht zu, entscheidet das Gerichtspräsidium über den Ausschluss des Schiedsrichters.

3. Art. 17 Abs. 4 gilt entsprechend.

ARTIKEL 19

Ersetzung eines Schiedsrichters

Wird ein Schiedsrichteramt, z.B. durch Ablehnung oder Ausschluss beendet, so ist ein Ersatzschiedsrichter gemäß Art. 14 und 15 zu benennen, wobei für den Lauf der Fristen die Zustellung des Beschlusses des Gerichtspräsidiums über die Beendigung maßgeblich ist. Art. 17 Abs. 4 gilt bei jeder Beendigung des Schiedsrichteramts entsprechend.

ARTIKEL 20

Mehrparteiverfahren

1. Mehrere Kläger haben in ihrer Klage gemeinsam einen Schiedsrichter zu benennen.
2. Richtet sich eine Klage gegen mehrere Beklagte, so haben diese gemeinsam einen Schiedsrichter innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der Klage zu benennen. Wird die Klage den Beklagten zu unterschiedlichen Zeitpunkten zugestellt, ist für die Fristberechnung die Zustellung an den Beklagten maßgeblich, dem sie als letzten zugestellt wurde.
3. Einigen sich die Beklagten nicht innerhalb der Frist nach Art. 20 Abs. 2, benennt das Gerichtspräsidium nach Anhörung der Parteien drei Schiedsrichter und bestimmt einen von diesen als Vorsitzenden Schiedsrichter. Die von der Klägerseite vorgenommene Benennung wird durch diese Entscheidung gegenstandslos. Artikel 14 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.
4. Über die Zulässigkeit des Mehrparteienverfahrens entscheidet das Schiedsgericht.

ARTIKEL 21

Verfahrenskosten und Kostenvorschuss

1. Die Parteien haben die Kosten des Schiedsverfahrens zu tragen. Als Kosten des Schiedsverfahrens gelten die Eintragungs- und Schiedsgerichtsgebühr, sämtliche Aufwendungen und die Auslagen zur Durchführung des Schiedsverfahrens, der Schiedsrichter oder des Ständigen Schiedsgerichts, sowie Aufwendungen die für die Durchführung der Beweisaufnahme oder der Einschaltung von Sachverständigen („Verfahrenskosten“) erforderlich sind.
2. Es gilt die dieser Schiedsgerichtsordnung als Anlage 2 beigefügten Gebührenordnung in der jeweils zum Zeitpunkt der Absendung der Klage gültigen Fassung.
Der Streitwert wird vom Schiedsgericht festgesetzt.
3. Hinsichtlich der Verfahrenskosten besteht, unbeschadet eines etwaigen Erstattungsanspruches einer Partei gegen die andere, eine gesamtschuldnerische Haftung der Parteien gegenüber dem Ständigen Schiedsgericht und den Schiedsrichtern.
4. Das Schiedsgericht kann die Fortsetzung des Verfahrens davon abhängig machen, dass durch die Parteien weitere Vorschüsse auf die Verfahrenskosten bezahlt werden.

4. ZUSTÄNDIGKEIT DES SCHIEDSGERICHTS

ARTIKEL 22

Zuständigkeit des Schiedsgerichts

1. Das Schiedsgericht entscheidet über seine Zuständigkeit.
2. Die Einrede der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts ist spätestens mit Einreichung der Klageerwiderung oder der Erwiderung auf die Widerklage geltend zu machen, es sei denn das Schiedsgericht hält die Geltendmachung nach diesem Zeitpunkt für gerechtfertigt und daher für nicht verspätet.
3. Das Schiedsgericht soll über die Einreden der Unzuständigkeit durch Zwischenschiedsspruch befinden. Das Schiedsgericht kann jedoch das Schiedsverfahren auch nach freiem Ermessen fortsetzen und über eine solche Einrede erst im endgültigen Schiedsspruch entscheiden.

5. VERFAHREN VOR DEM SCHIEDSGERICHT

ARTIKEL 23

Verfahrensplan

1. Sind alle Schiedsrichter benannt, erhält das Schiedsgericht vom Gerichtssekretär sämtliche Verfahrensunterlagen.
2. Das Schiedsgericht hat sich unverzüglich zu konstituieren. Nach Anhörung der Parteien bestimmt es die Verfahrensabschnitte und entwirft einen Verfahrensplan.
3. Der Verfahrensplan sowie Änderungen und Abweichungen sind den Parteien und dem Sekretariat des Ständigen Schiedsgerichts mitzuteilen.
4. Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so kann jede Partei im Laufe des Schiedsverfahrens die Klage oder die Klageerwiderung ändern oder ergänzen, es sei denn das Schiedsgericht lässt dies wegen einer nicht genügend entschuldigten Verspätung nicht zu.

ARTIKEL 24

Verfahrensgrundsätze

1. Auf das Schiedsverfahren sind die zwingenden Vorschriften des Schiedsverfahrensrechts am Ort des Schiedsverfahrens, diese Gerichtsordnung und

gegebenenfalls weitere Parteivereinbarungen anzuwenden. Im Übrigen bestimmt das Schiedsgericht das Verfahren nach freiem Ermessen.

2. Die Parteien sind gleich zu behandeln.

Jeder Partei ist in jedem Stand des Schiedsverfahrens rechtliches Gehör zu gewähren.

3. Alle Schriftstücke, Gutachten und andere schriftliche Beweismittel, die dem Schiedsgericht von einer Partei vorgelegt werden und auf die sich das Schiedsgericht bei seiner Entscheidung stützt, sind der anderen Partei zur Kenntnis zu bringen.

4. Das Schiedsgericht hat darauf hinzuwirken, dass die Parteien sich vollständig erklären und sachdienliche Anträge stellen.

5. Der Vorsitzende Schiedsrichter leitet das Verfahren. Über einzelne Verfahrensfragen kann der Vorsitzende Schiedsrichter allein entscheiden, wenn die anderen Schiedsrichter ihn dazu ermächtigt haben.

6. Das Schiedsgericht hat das Verfahren zügig zu führen und soll innerhalb von vier Wochen nach Schließung der mündlichen Verhandlung einen Schiedsspruch erlassen. Diese Frist kann durch das Gerichtspräsidium angemessen verlängert werden.

ARTIKEL 25

Verfahrenssprache

1. Wenn die Parteien keine Vereinbarungen getroffen haben, bestimmt das Schiedsgericht die Sprache des Schiedsverfahrens unter Berücksichtigung aller Umstände („Verfahrenssprache“).

2. Das Schiedsgericht kann die Übersetzung von Gutachten oder anderen Dokumenten in die Verfahrenssprache anordnen.

ARTIKEL 26

Ort des Schiedsverfahrens

1. Haben die Parteien den Ort des Schiedsverfahrens nicht vereinbart, so wird er vom Schiedsgericht unter Berücksichtigung der Umstände des Schiedsverfahrens bestimmt.

2. Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, kann das Schiedsgericht ungeachtet Art. 26 Abs. 1 an jedem ihm geeignet erscheinenden Ort zu einer mündlichen Verhandlung oder einer Beweisaufnahme zusammentreten.

ARTIKEL 27

Anwendbares Recht

1. Das Schiedsgericht entscheidet den Rechtsstreit nach den Rechtsvorschriften, die von den Parteien als auf den Inhalt des Rechtsstreits anwend-

bar bezeichnet worden sind. Die Bezeichnung des Rechts oder der Rechtsordnung eines bestimmten Staates ist, wenn die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben, als unmittelbare Verweisung auf die Sachvorschriften dieses Staates und nicht auf sein Kollisionsrecht zu verstehen.

2. Haben die Parteien die anzuwendenden Rechtsvorschriften nicht bestimmt, so hat das Schiedsgericht das Recht des Staates anzuwenden, mit dem der Gegenstand des Verfahrens die engsten Verbindungen aufweist.

3. Das Schiedsgericht darf nur dann nach Billigkeit (*ex aequo et bono*, *amiable composition*) entscheiden, wenn die Parteien es ausdrücklich dazu ermächtigt haben. Die Ermächtigung kann bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts erteilt werden.

ARTIKEL 28

Sachverhaltsermittlung

1. Das Schiedsgericht hat den zugrunde liegenden Sachverhalt zu ermitteln. Hierzu kann es nach seinem Ermessen Anordnungen treffen, z.B. Zeugen und Sachverständige vernehmen und die Vorlage von Urkunden anordnen. Es ist an die Beweisanträge der Parteien nicht gebunden.

2. Nach Anhörung der Parteien kann das Schiedsgericht einen oder mehrere Sachverständige zur Erstattung eines Gutachtens über bestimmte vom Schiedsgericht festzulegende Fragen bestellen. Es kann ferner eine Partei auffordern, dem Sachverständigen jede sachdienliche Auskunft zu erteilen oder alle für das Verfahren erheblichen Schriftstücke oder Sachen zur Besichtigung vorzulegen oder zugänglich zu machen.

3. Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so hat der Sachverständige, wenn eine Partei dies beantragt oder das Schiedsgericht es für erforderlich hält, nach Erstattung seines schriftlichen oder mündlichen Gutachtens an einer mündlichen Verhandlung teilzunehmen. Bei der Verhandlung können die Parteien dem Sachverständigen Fragen stellen und eigene Sachverständige zu den streitigen Fragen vortragen lassen.

4. Das Schiedsgericht kann Maßnahmen zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen und vertraulichen Informationen anordnen.

ARTIKEL 29

Mündliche Verhandlung

1. Vorbehaltlich einer Vereinbarung der Parteien entscheidet das Schiedsgericht, ob mündlich verhandelt werden soll oder ob das Schiedsverfahren auf der Grundlage von Schriftstücken und anderen Unterlagen durchzuführen ist. Haben die Parteien die mündliche Verhandlung nicht ausgeschlossen, hat das Schiedsgericht eine solche Verhandlung in einem geeigneten Abschnitt des Verfahrens durchzuführen, wenn eine Partei es beantragt.

2. Das Schiedsgericht bestimmt den Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung nach Anhörung der Parteien.

3. Die mündliche Verhandlung ist unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchzuführen.

4. Über jede mündliche Verhandlung ist vom Schiedsgericht ein Protokoll aufzunehmen. Es ist von dem Vorsitzenden Schiedsrichter zu unterschreiben. Die Parteien erhalten Kopien des Protokolls.

ARTIKEL 30

Beweisaufnahme

1. Das Schiedsgericht kann in jedem Zeitpunkt des Verfahrens die Parteien zur Vorlage von Schrift- oder Beweisstücken oder anderen Beweisen unter Fristsetzung auffordern.

2. Das Schiedsgericht bestimmt die Art und Weise der Beweisaufnahme nach Anhörung der Parteien.

ARTIKEL 31

Säumnis

1. Versäumt es der Beklagte, die Klageschrift innerhalb der nach Artikel 9 gesetzten Frist zu beantworten, so kann das Schiedsgericht das Verfahren fortsetzen, ohne die Säumnis als solche als Zugeständnis der Behauptungen des Klägers zu behandeln.

2. Versäumt es eine Partei, trotz ordnungsgemäßer Ladung zu einer mündlichen Verhandlung zu erscheinen oder innerhalb einer festgelegten Frist ein Schriftstück zum Beweis vorzulegen, so kann das Schiedsgericht das Verfahren fortsetzen und den Schiedsspruch nach den vorliegenden Erkenntnissen erlassen.

3. Wird die Säumnis nach Überzeugung des Schiedsgerichts genügend entschuldigt, so ist das Verfahren so weiter zu betreiben, als wäre keine Säumnis gegeben.

ARTIKEL 32

Ruhen des Schiedsverfahrens

1. Das Schiedsgericht kann auf Antrag beider Parteien das Ruhen des Verfahrens anordnen.

2. Das Ruhen des Verfahrens endet mit Antrag einer Partei auf Fortsetzung des Verfahrens.

ARTIKEL 33

Verlust des Rückrechts

Ist einer Bestimmung dieser Schiedsgerichtsordnung oder einem weite-

ren von den Parteien vereinbarten Erfordernis des Schiedsverfahrens nicht entsprochen worden, so kann eine Partei, die den Mangel nicht unverzüglich rügt, sich nicht mehr darauf berufen. Dies gilt nicht, wenn der Partei der Mangel nicht bekannt war.

6. EINSTWEILIGER RECHTSSCHUTZ

ARTIKEL 34

Einstweiliger Rechtsschutz

1. Das Schiedsgericht kann auf Antrag einer Partei vorläufige oder sichernde Maßnahmen anordnen, die es in Bezug auf den Streitgegenstand für erforderlich hält, wenn die Parteien nichts anderes vereinbart haben.

2. Das Schiedsgericht kann von jeder Partei im Zusammenhang mit einer Maßnahme nach Art. 34 Abs. 1 eine angemessene Sicherheit verlangen.

3. Das Schiedsgericht kann jederzeit auf Antrag einer Partei eine Entscheidung im Sinne von Art. 34 Abs. 1 ändern oder aufheben.

4. War eine Maßnahme im Sinne von Art. 34 Abs. 1 ungerechtfertigt, ist die Partei, welche die Anordnung erwirkt hat, für die daraus entstandenen Schäden verantwortlich. Dieser Anspruch auf Schadensersatz kann während des Schiedsverfahrens vor dem Schiedsgericht geltend gemacht werden.

5. Die Schiedsvereinbarung schließt nicht aus, dass die Parteien vor oder nach Beginn des Schiedsverfahrens vorläufige oder sichernde Maßnahmen bei einem staatlichen Gericht beantragen.

7. BEENDIGUNG DES SCHIEDSVERFAHRENS UND SCHIEDSSPRUCH

ARTIKEL 35

Beendigung des Schiedsverfahrens durch Beschluss

1. Das Schiedsgericht stellt durch Beschluss die Beendigung des Schiedsverfahrens fest, wenn:

a) der Kläger seine Klage zurücknimmt, es sei denn, dass der Beklagte dem widerspricht und das Schiedsgericht ein berechtigtes Interesse des Beklagten an der endgültigen Beilegung der Streitigkeit anerkennt; oder

- b) das Schiedsgericht der Ansicht ist, dass die Fortsetzung des Verfahrens unmöglich geworden ist, oder die Parteien das Schiedsverfahren trotz Aufforderung des Schiedsgerichts nicht weiter betreiben; oder
- c) die Parteien sich vergleichen und die Beendigung des Schiedsverfahrens vereinbaren; oder
- d) das Verfahren zwei Jahre ruht und durch die Parteien nicht triftige Gründe für ein weiteres Ruhen des Verfahrens nach Aufforderung durch das Schiedsgericht unter Fristsetzung von 4 Wochen vorgetragen werden.

2. Unterbleibt innerhalb der dafür vorgesehenen Frist die Benennung eines Schiedsrichters und stellt keine Partei einen Antrag auf Benennung durch das Gerichtspräsidium, kann das Gerichtspräsidium das Schiedsverfahren nach Anhörung der Parteien beenden.

ARTIKEL 36

Vergleich

1. Das Schiedsgericht soll in jeder Lage des Schiedsverfahrens auf eine einvernehmliche Beilegung des Streits bedacht sein.

2. Vergleichen sich die Parteien während des Schiedsverfahrens über die Streitigkeit, beendet das Schiedsgericht das Schiedsverfahren durch Beschluss. Auf Antrag der Parteien hält das Schiedsgericht den Vergleich in der Form eines Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut fest.

3. Ein Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut ist gemäß Artikel 38 zu erlassen und muss angeben, dass es sich um einen Schiedsspruch handelt. Dieser Schiedsspruch bedarf keiner Begründung.

ARTIKEL 37

Beendigung des Erkenntnisverfahrens

Sobald die Parteien nach Überzeugung des Schiedsgerichts ausreichend Gelegenheit zum Vorbringen hatten, erklärt das Schiedsgericht das Schiedsverfahren für geschlossen. Danach ist weiterer Sachvortrag der Parteien ausgeschlossen, es sei denn, dass das Schiedsgericht weiteren Sachvortrag auf begründeten Antrag der jeweiligen Partei zulässt.

ARTIKEL 38

Erlass des Schiedsspruchs

1. Das Schiedsgericht ist bei Erlass des Schiedsspruchs an die Anträge der Parteien gebunden.

2. In begründeten Fällen kann das Schiedsgericht einen Zwischen- oder Teilschiedsspruch erlassen.

3. Wenn das Schiedsgericht aus mehr als einem Schiedsrichter besteht, so wird ein Schiedsspruch mit Stimmenmehrheit angenommen.

Ist das nicht möglich, dann entscheidet der Vorsitzende Schiedsrichter.

4. Der Schiedsspruch ist schriftlich zu erlassen und zu begründen.

5. Der Schiedsspruch ist von allen Schiedsrichtern zu unterschreiben. In einem Schiedsverfahren mit mehr als einem Schiedsrichter genügen die Unterschriften der Mehrheit der Schiedsrichter. Der Grund für die fehlende Unterschrift soll angegeben werden.

6. Der Schiedsspruch hat die Schiedsvereinbarung, die vollständige Bezeichnung der Parteien, ihrer Verfahrensbevollmächtigten und die Namen der Schiedsrichter, die ihn erlassen haben, zu enthalten.

7. Der Schiedsspruch gilt als am Ort des Schiedsverfahrens und zu dem angegebenen Datum erlassen.

8. Das Schiedsgericht hat eine ausreichende Anzahl von Urschriften des Schiedsspruchs anzufertigen. Dem Ständigen Schiedsgericht ist ein Exemplar des Schiedsspruchs zum Verbleib sowie die notwendige Anzahl für die Übersendung an die Parteien zur Verfügung zu stellen. Der Gerichtssekretär übersendet jeder Partei eine Urschrift des Schiedsspruchs. Die Übersendung kann solange unterbleiben, bis die Kosten des Schiedsverfahrens vollständig bezahlt worden sind.

9. Der Schiedsspruch ist endgültig und bindet die Parteien. Eine Berufung ist nicht möglich.

ARTIKEL 39

Kostenentscheidung

1. Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, hat das Schiedsgericht in dem Schiedsspruch auch darüber zu entscheiden, welche Partei die Verfahrenskosten und die den Parteien zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erwachsenen angemessenen Kosten („Kosten“) zu tragen hat. Ist die Festsetzung der Kosten unterblieben oder erst nach Beendigung des Schiedsverfahrens möglich, wird hierüber in einem gesonderten Schiedsspruch entschieden.

2. Grundsätzlich hat die unterliegende Partei die Kosten des Schiedsverfahrens zu tragen. Das Schiedsgericht kann unter Berücksichtigung der Umstände des Falles, insbesondere wenn jede Partei teils obsiegt, teils unterliegt, die Kosten gegeneinander aufheben oder verhältnismäßig teilen.

3. Art. 39 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend, wenn sich das Verfahren in der Hauptsache ohne Schiedsspruch erledigt hat oder es beendet wurde.

ARTIKEL 40

Auslegung und Berichtigung des Schiedsspruchs

1. Jede Partei kann beim Schiedsgericht beantragen:

a) bestimmte Teile des Schiedsspruchs auszulegen;

- b) Rechen-, Schreib- und Druckfehler oder Fehler ähnlicher Art im Schiedsspruch zu berichtigen;
- c) einen ergänzenden Schiedsspruch über solche Ansprüche zu erlassen, die im Schiedsverfahren zwar geltend gemacht, im Schiedsspruch aber nicht behandelt worden sind.

2. Wenn die Parteien keine andere Frist vereinbart haben, ist der Antrag auf Auslegung oder Berichtigung des Schiedsspruchs sowie der Antrag auf Ergänzung des Schiedsspruchs innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Schiedsspruchs beim Schiedsgericht zu stellen. Das Schiedsgericht hat in angemessener Zeit über die Anträge zu entscheiden und der anderen Partei Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

3. Der Antragsteller ist verpflichtet, der anderen Partei eine Abschrift des Antrags zuzustellen.

4. Nach Erlass des Schiedsspruchs kann das Schiedsgericht von Amt wegen Rechen-, Schreib- und Druckfehler oder Fehler ähnlicher Art im Schiedsspruch berichtigen.

5. Die Entscheidung über Berichtigung und Ergänzung des Schiedsspruchs wird zu einem Bestandteil des Schiedsspruchs, auf den Artikel 38 Abs. 3 - 9 entsprechend anzuwenden ist.

8. HAFTUNGSAUSSCHLUSS UND GEHEIMHALTUNG

ARTIKEL 41

Haftungsausschluss

1. Die Haftung der Schiedsrichter für ihre Entscheidungstätigkeit ist ausgeschlossen, soweit diese nicht eine vorsätzliche Pflichtverletzung begehen.

2. Für jede andere Handlung oder Unterlassung im Zusammenhang mit einem Schiedsverfahren ist eine Haftung der Schiedsrichter, des Ständigen Schiedsgerichts, der Deutsch-Rumänischen AHK, ihrer Organe und ihrer Mitarbeiter (z.B. der Gerichtssekretär und deren Stellvertreter) ausgeschlossen, soweit sie nicht eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung begehen.

ARTIKEL 42

Geheimhaltung

1. Die Parteien, die Schiedsrichter und die mit dem Schiedsverfahren befassten Personen des Ständigen Schiedsgerichts und der Deutsch-Rumänischen AHK haben über die Durchführung eines Schiedsverfahrens, und

insbesondere über die beteiligten Parteien, Zeugen, Sachverständigen und sonstige Beweismittel Verschwiegenheit gegenüber jedermann zu bewahren. Im Schiedsverfahren hinzugezogene Personen sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

2. Das Gerichtspräsidium kann Informationen über Schiedsverfahren in einer Zusammenstellung statistischer Daten veröffentlichen, soweit die Informationen eine Identifizierung der Beteiligten ausschließen.

ARTIKEL 43

Veröffentlichung des Schiedsspruchs

Das Gerichtspräsidium kann mit dem Einverständnis der Parteien die Veröffentlichung des Schiedsspruchs genehmigen, wenn die Anonymität der Schiedsrichter und der Parteien gewahrt bleibt.

ARTIKEL 44

Aufbewahrung der Verfahrensakten

Das ständige Schiedsgericht hat nach Abschluss des Verfahrens das Recht, die Herausgabe der Verfahrensakten vom Schiedsgericht zu verlangen und diese aufzubewahren.

ANNAHMEERKLÄRUNG

.....

Briefkopf / Stempel

Annahme und Neutralitätserklärung

Ich erkläre mich bereit, in dem schiedsrichterlichen Verfahren zwischen und die Funktion eines Schiedsrichters / Einzelschiedsrichters / eines Vorsitzenden des Schiedsgerichts zu übernehmen.

Die zwischen den Schiedsgerichtsparteien getroffene Schiedsvereinbarung vom. ist mir bekannt. Mit deren Inhalt bin ich einverstanden. Ich verpflichte mich, die dort niedergelegten sowie die ergänzenden gesetzlichen Verfahrensregelungen zu befolgen. Entsprechendes gilt für zukünftige von den Schiedsgerichtsparteien gemeinsam erteilte Weisungen.

Ich versichere:

Ich bin von jeder der Parteien unabhängig und unterhalte weder zu ihnen noch zu ihren gesetzlichen Vertretern oder Mitarbeitern geschäftliche oder private Beziehungen. Es gibt keine Umstände, die geeignet sind, meine Unabhängigkeit und Neutralität gegenüber den Parteien zu bezweifeln.

Ich verpflichte mich nach Abschluss des Schiedsgerichtsverfahrens die Verfahrensakten auf Anforderung der Deutsch-Rumänischen Industrie- und Handelskammer unverzüglich an diese herauszugeben.

Ort:

Datum:

Unterschrift:

Anlage 2 Gebührenordnung:

GEBÜHRENORDNUNG DES STÄNDIGEN SCHIEDSGERICHTS BEI DER DEUTSCH-RUMÄNISCHEN INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER

§ 1

Die Kosten des Verfahrens vor dem Gericht tragen die Parteien nach den Regeln und in der Höhe, die in vorliegender Gebührenordnung festgelegt sind.

§ 2

Die Verfahrenskosten bestehen aus:

- a) der Eintragungsgebühr
- b) der Schiedsgerichtsgebühr
- c) den Aufwendungen und Auslagen des Gerichts.

§ 3

1. Die Eintragungsgebühr beträgt € 350.
2. Die Eintragungsgebühr ist für die Deckung des Erstverwaltungsaufwandes des Gerichts bestimmt und wird nicht rückerstattet.

§ 4

Die Schiedsgerichtsgebühr besteht aus:

- a) dem für die Vergütung der Schiedsrichter bestimmten Teil, der 60% der Schiedsgerichtsgebühr bildet,
- b) dem für die Deckung des Verwaltungsaufwandes des Gerichts bestimmten Teil, der 40% der Schiedsgerichtsgebühr bildet.

§ 5

1. Die Höhe der Auslagen wird durch das Schiedsgericht festgelegt.
2. Bei der Festlegung der Auslagen berücksichtigt das Gericht die Aus-

lagen der Schiedsrichter, die mit der Ausübung des ihnen übertragenen Amtes entstanden sind, sowie die Kosten für die Berufung von Sachverständigen.

3. Die Kosten für die Teilnahme von Zeugen an der Verhandlung belasten die Parteien, welche die Berufung der Zeugen beantragt haben.

§ 6

1. Die Höhe der Schiedsgerichtsgebühr ist vom Streitwert abhängig und beträgt entsprechend:

- a) bei einem Streitwert bis 10.000 €: **8%, aber nicht weniger als 800 €**,
- b) bei einem Streitwert von 10.001 € bis 100.000 €: **800 € + 6% des Betrages, der 10.000 € überschreitet**,
- c) bei einem Streitwert von 100.001 € bis 200.000 €: **6200 € + 5% des Betrages, der 100.000 € überschreitet**,
- d) bei einem Streitwert von 200.001 € bis 500.000 €: **11.200 € + 3,5% des Betrages, der 200.000 € überschreitet**,
- e) bei einem Streitwert von 500.001 € bis 1.000.000 €: **21.700 € + 2% des Betrages, der 500.000 € überschreitet**,
- f) bei einem Streitwert über 1.000.000 €: **31.700 € + 0,5% des Betrages, der 1.000.000 € überschreitet**.

2. Die Höhe der Schiedsgerichtsgebühr darf 200.000 € nicht überschreiten.

§ 7

Wenn die Sache von einem Einzelrichter entschieden wird, beträgt die Schiedsgerichtsgebühr 50% der Gebühr nach den Regeln des vorangegangenen Paragraphen.

§ 8

Wenn eine Drittperson dem anhängigen Verfahren beitrifft oder wenn eine Partei eine Drittperson auffordert, dem Verfahren beizutreten, beträgt die Schiedsgerichtsgebühr 20% der Gebühr nach den Regeln von § 6.

§ 9

Das Schiedsgericht kann die Parteien zu Beginn oder während der Verhandlung dazu auffordern, Vorschüsse für vorgesehene Ausgaben zu leisten und die Fortführung von der Einzahlung dieses Vorschusses durch die Partei abhängig zu machen.

§ 10

1. Wird die Klage zurückgezogen und wurden die Gebühren entrichtet, werden:

- a) 80% der Schiedsgerichtsgebühr erstattet, wenn die Klage zurückgezogen wurde, bevor der Sekretär die Zustellung der Klage an die beklagte Partei veranlasst hat,
- b) 65% der Schiedsgerichtsgebühr erstattet, wenn die Klage zurückgezogen wurde, nachdem der Sekretär die Zustellung der Klage veranlasst hat, aber sich das Schiedsgericht noch nicht konstituiert hat,
- c) 50% der Schiedsgerichtsgebühr erstattet, wenn die Klage zurückgezogen wurde, nachdem sich das Schiedsgericht schon konstituiert hat, aber vor Beginn der ersten Verhandlung.

2. Über die Rückerstattung der Schiedsgerichtsgebühr entscheidet im Beschluss über die Einstellung des Verfahrens das Schiedsgericht, und wenn es sich noch nicht konstituiert hat, der Gerichtspräsident.

§ 11

Für die Ausgabe von Abschriften aus den Akten erhebt das Gericht eine Gebühr in Höhe von 1 € für eine Abschrift Seite.

V

Artikel über die
Schiedsgerichtsbarkeit
aus der rumänischen
Zivilprozessordnung

Art. 128. - Die Zuständigkeit der Gerichtsinstanzen für Vorfälle im Zusammenhang mit dem durch die vorliegende Ordnung geregelten schiedsrichterlichen Verfahren liegt in allen Fällen beim Gericht, in dessen Bezirk der Schiedsort liegt.

BUCH IV ÜBER DAS SCHIEDSRICHTERLICHE VERFAHREN

TITEL I ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

Begriffsbestimmung

Art. 541. -

(1) Das schiedsrichterliche Verfahren ist eine alternative Gerichtsbarkeit mit privatem Charakter.

(2) Bei der Verwaltung dieser Gerichtsbarkeit können die Streitparteien und das zuständige Schiedsgericht von den allgemeinen Rechtsbestimmungen abweichende Verfahrensregeln festlegen, unter der Bedingung, dass die jeweiligen Regeln nicht gegen die öffentliche Ordnung und gegen die unabhängigen Rechtsbestimmungen verstoßen.

Gegenstand des schiedsrichterlichen Verfahrens

Art. 542. -

(1) Voll geschäftsfähige Personen können die Entscheidung gegenseitiger Streitigkeiten dem schiedsrichterlichen Verfahren unterwerfen. Davon ausgenommen sind Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Personenstand, der Fähigkeit von Personen, der Nachlassverhandlung, Familienbeziehungen sowie im Zusammenhang mit Rechten, bezüglich derer die Parteien nicht verfügen können.

(2) Der Staat und die öffentlichen Behörden können Schiedsvereinbarungen abschließen, nur wenn sie gesetzlich oder durch internationale Übereinkommen, an denen Rumänien beteiligt ist, diesbezüglich befugt sind.

(3) Rechtspersonen öffentlichen Rechts, deren Gegenstand auch wirtschaftliche Tätigkeiten einschließt, sind dazu befugt, Schiedsvereinbarungen abzuschließen, es sei denn das Gesetz oder ihre Gründungs- oder Organisation-surkunde sehen nichts anderes vor.

Schiedsgericht

Art. 543. - Das schiedsrichterliche Verfahren kann durch Schiedsvereinbarung einer oder mehrerer von den Parteien bestellten Personen oder gemäß der jeweiligen Vereinbarung anvertraut werden, zwecks Entscheidung des Streitfalls und Erlass eines für die Parteien endgültigen und binden-

den Beschlusses. Der Einzelschiedsrichter oder, je nach Fall, die bestellten Schiedsrichter bilden das Schiedsgericht im Sinne des vorliegenden Buchs.

Organisation des schiedsrichterlichen Verfahrens durch die Parteien

Art. 544. -

(1) Die Organisation und der Ablauf des schiedsrichterlichen Verfahrens erfolgen gemäß der in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Titels II des vorliegenden Buchs abgeschlossenen Schiedsvereinbarung.

(2) Vorbehaltlich der Einhaltung der öffentlichen Ordnung und der guten Sitten sowie der unabdingbaren Rechtsbestimmungen können die Parteien die Normen bezüglich der Bildung des Schiedsgerichts, der Bestellung, der Abberufung und des Ersatzes der Schiedsrichter, des Schiedstermins und des Schiedsortes, der vom Schiedsgericht bei der Entscheidung des Streitfalls zu befolgenden Verfahrensnormen, einschließlich eventueller Vorverfahren, der Verteilung der Schiedskosten und im Allgemeinen bezüglich jeglicher sonstiger Normen für den ordnungsgemäßen Ablauf des schiedsrichterlichen Verfahrens durch die Schiedsvereinbarung oder durch nachträglich abgeschlossene schriftliche Urkunde spätestens zum Zeitpunkt der Schiedsgerichtsbildung, entweder direkt oder durch Bezug auf eine bestimmte Regelung bezüglich des schiedsrichterlichen Verfahrens, festlegen.

(3) Fehlen die im Absatz (2) vorgesehenen Regeln, so kann das Schiedsgericht das zu befolgende Verfahren so wie es ihm am geeignetsten erscheint festlegen.

(4) Sollte letztlich das Schiedsgericht diese Normen nicht festgelegt haben, sind die nachfolgenden Bestimmungen anwendbar.

Organisation des schiedsrichterlichen Verfahrens durch einen Dritten

Art. 545. - Die Parteien können die Organisation des schiedsrichterlichen Verfahrens durch eine ständige Schiedsinstitution gemäß Titel VII des vorliegenden Buchs oder durch eine sonstige Körperschaft oder natürliche Person vereinbaren. In diesen Fällen wird die Entscheidung des Streitfalls einigen Schiedsrichtern unterworfen, die von den Parteien gemäß der Schiedsvereinbarung oder gemäß den Regeln der ständigen Schiedsinstitution bestellt oder anerkannt wurden.

Vertretung der Parteien

Art. 546. -

(1) In Schiedsfällen können die Parteien persönlich oder durch Vertreter Anträge einreichen und ihre Prozessrechte ausüben. Die Parteien können von sonstigen Fachleuten betreut werden.

(2) Im Rahmen des schiedsrichterlichen Verfahrens gilt eine den Anwälten gemäß dem Gesetz erteilte Vollmacht als Wahl der Anwaltsanschrift als

Zustellungsanschrift, sollte darin nichts anderes vereinbart worden sein. Die Vollmacht enthält das Recht des Anwalts auf Ausübung der Optionen im Zusammenhang mit der Hinfälligkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens nach Art. 568 sowie auf Beantragung oder Annahme der Verlängerung der im Art. 567 vorgesehenen Frist des schiedsrichterlichen Verfahrens.

(3) Die Bestimmungen der Absätze (1) und (2) sind auch im Fall der Vertretung einer Partei durch Rechtsberater entsprechend anzuwenden.

Einschaltung der Gerichtsinstanz

Art. 547. -

(1) Zur Beseitigung eventueller Hindernisse bei der Organisation und bei der Abwicklung des schiedsrichterlichen Verfahrens sowie zur Erfüllung sonstiger der Gerichtsinstanz im Rahmen des schiedsrichterlichen Verfahrens obliegender Befugnisse kann die interessierte Partei das Gericht, in dessen Bezirk der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens liegt, anrufen. Das Gericht wird die Sache durch das für die tatsacheninstanzliche Verhandlung gesetzlich vorgesehene Richterkollegium entscheiden.

(2) Die Gerichtsinstanz wird über diese Anträge im Eilverfahren und vorwiegend durch einstweilige Verfügung entscheiden, wobei gegen den Beschluss kein Rechtsmittel eingelegt werden kann.

TITEL II SCHIEDSVEREINBARUNG

Schriftform

Art. 548. -

(1) Die Schiedsvereinbarung ist in Schriftform abzuschließen, andernfalls ist sie nichtig. Das Schriftformerfordernis gilt als erfüllt wenn die Durchführung des schiedsrichterlichen Verfahrens durch Austausch von Korrespondenz, ungeachtet derer Form, oder von Verfahrenshandlungen vereinbart wurde.

(2) Für den Fall, dass die Schiedsvereinbarung sich auf einen Streitfall im Zusammenhang mit der Übertragung des Eigentumsrechtes und/oder der Bestellung eines dinglichen Rechtes an einer Immobilie bezieht, ist die Schiedsvereinbarung in notariell beurkundeter Form abzuschließen, andernfalls ist sie von Anfang an nichtig.

Arten der Schiedsvereinbarung

Art. 549. -

(1) Die Schiedsvereinbarung kann entweder in der Form einer im Hauptvertrag aufgenommenen oder im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung,

auf die der Hauptvertrag Bezug nimmt, festgelegten Schiedsklausel oder in der Form einer Schiedsabrede abgeschlossen werden.

(2) Das Vorhandensein der Schiedsvereinbarung kann auch aus einer von den Parteien vor dem Schiedsgericht abgeschlossenen schriftlichen Vereinbarung hervorgehen.

Schiedsklausel

Art. 550. -

(1) Durch die Schiedsklausel vereinbaren die Parteien, dass die aus dem oder im Zusammenhang mit dem Vertrag, in dem diese Klausel vereinbart ist, entstehenden Streitigkeiten einem schiedsrichterlichen Verfahren zu unterwerfen sind, mit Angabe, unter Nichtigkeitssanktion, der Modalität der Schiedsrichterbestellung. Im Fall des institutionellen schiedsrichterlichen Verfahrens ist der Hinweis auf die Institution oder auf die Verfahrensregeln der Institution, die das schiedsrichterliche Verfahren organisiert, ausreichend.

(2) Die Gültigkeit der Schiedsklausel ist von der Gültigkeit des Vertrags, in dem diese aufgenommen wurde, unabhängig.

(3) Im Zweifelsfall wird die Schiedsklausel in dem Sinne ausgelegt, dass diese auf alle Meinungsverschiedenheiten aus dem Vertrag oder Rechtsverhältnis, auf die sich die Schiedsklausel bezieht, anwendbar ist.

Schiedsabrede

Art. 551. -

(1) Durch die Schiedsabrede vereinbaren die Parteien, dass eine gegenseitige Streitigkeit einem schiedsrichterlichen Verfahren zu unterwerfen ist, mit Angabe, unter Nichtigkeitssanktion, des Streitgegenstandes und der Namen des Schiedsrichter oder der Art und Weise der Schiedsrichterbestellung im Fall eines ad hoc Schiedsverfahrens. Sollten die Parteien im Fall eines institutionellen Schiedsverfahrens weder die Schiedsrichter bestellt haben, noch die Modalität deren Bestellung festgelegt haben, so ist dies gemäß den Verfahrensregeln der jeweiligen Schiedsinstitution durchzuführen.

(2) Eine Schiedsabrede kann auch dann geschlossen werden, wenn eine zwischen den Parteien entstandene Streitigkeit bei einem anderen Gericht bereits anhängig ist.

Wirksamkeit der Schiedsklausel

Art. 552. - Die Beendigung des schiedsrichterlichen Verfahrens mit oder ohne Erlass eines tatsacheninstanzlichen Beschlusses berührt nicht die Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung in der Form der Schiedsklausel. Die Schiedsklausel bleibt weiterhin gültig und dient als Grundlage für weitere

neue schiedsrichterliche Verfahren, die aufgrund der Schiedsklausel für die Entscheidung etwaiger Streitigkeiten zwischen den Parteien aus dem Hauptvertrag ausgelöst werden.

Ausschluss der Zuständigkeit der Gerichtsinstanz

Art. 553. - Der Abschluss einer Schiedsvereinbarung schließt die Zuständigkeit der Gerichtsinstanzen für die Streitigkeit, die den Gegenstand der Schiedsvereinbarung bildet, aus.

Prüfung der Zuständigkeit der Gerichtsinstanz

Art. 554. -

(1) Eine Gerichtsinstanz, die in einer Sache bezüglich derer eine Schiedsvereinbarung abgeschlossen wurde, angerufen wurde, prüft die eigene Zuständigkeit und wird sich nur dann für unzuständig erklären, wenn die Parteien oder eine Partei dies unter Berufung auf die Schiedsvereinbarung beantragen. In diesem Fall wird die Gerichtsinstanz ihre Zuständigkeit zugunsten der Organisation oder Institution, im Rahmen derer das institutionelle schiedsrichterliche Verfahren stattfindet, abweisen. Aufgrund des Abweisungsbeschlusses wird die jeweilige Organisation oder Institution die für die Bildung des Schiedsgerichts erforderlichen Maßnahmen treffen. Im Fall des ad hoc Schiedsverfahrens wird die Gerichtsinstanz den Antrag wegen Unzuständigkeit der Gerichtsinstanz abweisen.

(2) Die Gerichtsinstanz befasst sich mit der Prozessverhandlung falls:

- a) der Beklagte seine tatsacheninstanzlichen Verteidigungen ohne irgendwelchen auf der Schiedsvereinbarung begründeten Vorbehalt vorgebracht hat;
- b) die Schiedsvereinbarung nichtig oder unwirksam ist;
- c) das Schiedsgericht aus Gründen, die dem Beklagten im Schiedsverfahren offensichtlich zuzuschreiben sind, nicht gebildet werden kann.

(3) Der Zuständigkeitskonflikt zwischen dem Schiedsgericht und der Gerichtsinstanz wird von einer hierarchisch höheren Gerichtsinstanz, als die sich im Konflikt befindende Gerichtsinstanz, entschieden.

TITEL III SCHIEDSGERICHT

Schiedsrichter. Anzahl der Schiedsrichter

Art. 555. - Schiedsrichter kann eine voll geschäftsfähige natürliche Person werden.

Art. 556. -

(1) Die Parteien legen fest, ob der Streitfall vor einem Einzelschiedsrichter oder vor mehreren Schiedsrichtern, die immer in ungerader Zahl vorhanden sein müssen, entschieden wird.

(2) Sollten die Parteien die Anzahl der Schiedsrichter nicht festgelegt haben, so wird der Streitfall von 3 Schiedsrichtern entschieden. Jeweils ein Schiedsrichter ist von den Parteien zu bestellen und der dritte Schiedsrichter ist durch die beiden Schiedsrichter als Oberschiedsrichter zu bestellen.

(3) Sollten mehrere Kläger oder mehrere Beklagten vorhanden sein, so werden die Parteien mit gemeinsamen Interessen einen einzigen Schiedsrichter bestellen.

Teilnichtigkeit

Art. 557. - Die Klausel einer Schiedsvereinbarung, die einer Partei ein Vorrecht bezüglich der Schiedsrichterbestellung einräumt oder das Recht einer Partei auf Bestellung des Schiedsrichters anstelle der anderen Partei oder das Recht einer Partei auf mehrere Schiedsrichter als die Gegenpartei vorsieht, ist nichtig.

Bestellung der Schiedsrichter

Art. 558. -

(1) Die Schiedsrichter werden gemäß der Schiedsvereinbarung bestellt, abberufen oder ersetzt.

(2) Für den Fall, dass der Einzelschiedsrichter oder, je nach Fall, die Schiedsrichter nicht durch die Schiedsvereinbarung bestellt wurden und keine Bestellungsmodalität festgelegt wurde, wird die Partei, die die Durchführung des schiedsrichterlichen Verfahrens beabsichtigt, die Gegenpartei zur Schiedsrichterbestellung gemäß Art. 556 Abs. (2) und (3) schriftlich auffordern.

(3) In der Aufforderung sind Name, Wohnsitz und so weit wie möglich die persönlichen und beruflichen Daten des vorgeschlagenen Einzelschiedsrichters oder des von der Partei, die die Durchführung des schiedsrichterlichen Verfahrens beabsichtigt, bestellten Schiedsrichters, sowie eine kurze Erläuterung der Ansprüche und deren Begründung anzugeben.

(4) Die aufgeforderte Partei muss ihrerseits, innerhalb einer Frist von 10 Tagen ab Erhalt der Aufforderung, eine Antwort auf den Vorschlag bezüglich der Bestellung des Einzelschiedsrichters oder, je nach Fall, Namen, Vornamen, Wohnsitz und so weit wie möglich die persönlichen und beruflichen Daten des von ihr bestellten Schiedsrichters übermitteln.

(5) Beim Vorschlagen der Schiedsrichter durch die Schiedsvereinbarung oder unter den in den Absätzen (2)-(4) vorgesehenen Bedingungen, werden die Parteien auch jeweils einen Stellvertreter bestellen, für den Fall, dass der Hauptschiedsrichter außerstande sein würde, seine Aufgaben zu erfüllen.

Annahme der Schiedsrichteraufgabe

Art. 559. - Die Annahme der Schiedsrichteraufgabe erfolgt schriftlich und wird den Parteien innerhalb einer Frist von 5 Tagen ab Erhalt des Bestellschreibens per Post, Telefax, E-Mail oder durch sonstige Mittel, die die Übersendung des Textes und die Bestätigung dessen Empfangs sicherstellen, mitgeteilt.

Bestellung des Oberschiedsrichters

Art. 560. - Die 2 Schiedsrichter bestellen den Oberschiedsrichter und seinen Stellvertreter innerhalb einer Frist von 10 Tagen ab der letzten Annahme der Schiedsrichteraufgabe. Der Oberschiedsrichter hat die Bestimmungen des Art. 559 zu erfüllen.

Bestellung der Schiedsrichter durch die Gerichtsinstanz

Art. 561. -

(1) Im Fall von Meinungsverschiedenheiten der Parteien bezüglich der Bestellung des Einzelschiedsrichters oder im Fall der Nichtbestellung des Schiedsrichters durch eine Partei oder falls die 2 Schiedsrichter sich über die Person des Oberschiedsrichters nicht einig sind, kann die Partei, die die Durchführung des schiedsrichterlichen Verfahrens beabsichtigt, bei dem im Art. 547 Abs. (1) vorgesehenen Gericht die Durchführung der Bestellung des Schiedsrichters oder, je nach Fall, des Oberschiedsrichters, beantragen.

(2) Das Gericht entscheidet innerhalb einer Frist von 10 Tagen ab Einschaltung, unter Ladung der Parteien, durch einen Beschluss gegen den keine Rechtsmittel eingelegt werden können.

Unvereinbarkeit der Schiedsrichter

Art. 562. -

(1) Außer den für Richter vorgesehenen Unvereinbarkeitsfällen, kann ein Schiedsrichter auch aus folgenden Gründen, die seine Unabhängigkeit und Unparteilichkeit unter Zweifel stellen, abgelehnt werden:

- a) Nichterfüllung der Qualifizierungsbedingungen oder sonstiger in der Schiedsvereinbarung bezüglich der Schiedsrichter vorgesehener Bedingungen;
- b) falls der Schiedsrichter Gesellschafter oder Mitglied der Führungsorgane einer Rechtsperson ist, die ein bestimmtes Interesse in der Sache hat;
- c) falls der Schiedsrichter Arbeits- oder Dienstverhältnisse, je nach Fall, oder unmittelbare Handelsbeziehungen mit einer Partei oder mit einer Gesellschaft hat, die sich unter der Kontrolle einer Partei oder unter einer gemeinsamen Kontrolle mit einer Partei befindet;

d) falls der Schiedsrichter Beratungsleistungen für eine Partei geleistet hat, eine Partei betreut oder vertreten hat oder Zeugenaussagen in einer ursprünglichen Streitphase geleistet hat.

(2) Eine Partei kann einen von ihr bestellten Schiedsrichter nur aus Gründen, die nach seiner Bestellung eingetreten sind bzw. zur Kenntnis genommen wurden, ablehnen.

(3) Eine Person, die Kenntnis darüber hat, dass ein Ablehnungsgrund gegen sie vorläge, ist verpflichtet, die Parteien und die sonstigen Schiedsrichter vor Annahme der Schiedsrichteraufgabe diesbezüglich zu benachrichtigen. Sollten derartige Gründe nach der Annahme der Schiedsrichteraufgabe eintreten, ist die Benachrichtigung unverzüglich nach Kenntnisnahme durchzuführen.

(4) Diese Person darf an der Entscheidung des Streitfalls nicht teilnehmen, es sei denn die gemäß Abs. (3) benachrichtigten Parteien teilen ihren Verzicht auf die Ablehnung mit. Auch in einem solchen Fall ist diese Person berechtigt, sich von der Entscheidung des Streitfalls zurückzuhalten, ohne dass die Zurückhaltung als Anerkennung des Ablehnungsgrundes gilt.

(5) Die Zurückhaltung ist am Datum ihrer Formulierung, ohne sonstige Formalien, wirksam.

Ablehnungsantrag

Art. 563. -

(1) Die Ablehnung muss, unter Verfallssanktion, innerhalb einer Frist von 10 Tagen ab dem Datum der Kenntnisnahme der Schiedsrichterbestellung durch die Partei oder, je nach Fall, ab Eintritt des Ablehnungsgrundes, beantragt werden.

(2) Über den Ablehnungsantrag entscheidet das im Art. 547 Abs. (1) vorgesehene Gericht durch Beschluss, unter Ladung der Parteien und des abgelehnten Schiedsrichters innerhalb einer Frist von 10 Tagen ab Einschaltung. Gegen den Beschluss kann kein Rechtsmittel eingelegt werden.

(3) Die Bestimmungen der vorliegenden Ordnung bezüglich der Richterablehnung finden entsprechend Anwendung.

Ersatz von Schiedsrichtern

Art. 564. - Im Fall der Ablehnung, Abberufung, Zurückhaltung, Verzicht, Tod sowie in sonstigen Fällen, in denen ein Schiedsrichter außerstande ist, seine Aufgaben zu erfüllen, wobei sein Stellvertreter seinerseits auch außerstande ist, seine Aufgaben zu erfüllen, ist der Ersatz des Schiedsrichters gemäß den für seine Bestellung festgelegten Bestimmungen einzuleiten.

Schiedsrichterhaftung

Art. 565. - Schiedsrichter haften, unter den gesetzlichen Bedingungen, für verursachte Schäden falls:

- a) sie nach der Annahme der Schiedsrichteraufgabe unbegründet auf ihre Aufgabe verzichten;
- b) sie unbegründet die Streitverhandlung versäumen oder den Beschluss nicht innerhalb der in der Schiedsvereinbarung oder im Gesetz vorgesehenen Frist erlassen;
- c) die Vertraulichkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens durch Veröffentlichung oder Offenlegung von Daten, die sie in ihrer Schiedsrichtereigenschaft zur Kenntnis genommen haben, ohne Genehmigung der Parteien, verletzen;
- d) sie sonstige ihnen obliegende Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzen.

Bildung des Schiedsgerichts

Art. 566. -

(1) Das Schiedsgericht gilt als gebildet am Datum der Annahme der Schiedsrichteraufgabe durch den Einzelschiedsrichter oder, je nach Fall, am Datum der letzten Annahme der Schiedsrichter- bzw. Oberschiedsrichteraufgabe.

(2) Als Annahmedatum gilt das Absendedatum der im Art. 559 vorgesehenen Mitteilung.

Frist des schiedsrichterlichen Verfahrens

Art. 567. -

(1) Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so muss das Schiedsgericht den Beschluss innerhalb einer Frist von maximal 6 Monaten ab Bildung des Schiedsgerichts erlassen, andernfalls wird das schiedsrichterliche Verfahren hinfällig.

(2) Die Frist wird während der Verhandlung eines Ablehnungsantrags oder eines sonstigen, dem im Art. 547 vorgesehenen Gericht gerichteten inzidenten Antrags, aufgehoben.

(3) Innerhalb der im Abs. (1) vorgesehenen Frist können die Parteien die Verlängerung der Frist des schiedsrichterlichen Verfahrens vereinbaren.

(4) Das Schiedsgericht kann eine einmalige Fristverlängerung um maximal 3 Monate aus begründetem Anlass verfügen.

(5) Im Todesfall einer Partei verlängert sich die Frist rechtmäßig um 3 Monate.

Hinfälligkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens

Art. 568. -

(1) Im ersten Gerichtstermin, zu dem die Parteien gesetzlich geladen wurden, sind diese verpflichtet, unter Verfallssanktion schriftlich zu erklären, ob sie die Hinfälligkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens vorbringen.

(2) Sollte mindestens eine Partei die im Abs. (1) vorgesehene Erklärung eingereicht haben, so wird das Schiedsgericht beim Ablauf der im Art. 567 vorgesehenen Frist einen Beschluss zur Feststellung der Hinfälligkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens erlassen, es sei denn die Parteien erklären ausdrücklich, dass sie auf die Hinfälligkeit verzichten, wobei in diesem Fall die Verhandlung fortgesetzt wird.

(3) Die im Rahmen des hinfällig gewordenen Verfahrens aufgenommenen Beweise können, falls zutreffend, im Rahmen eines neuen schiedsrichterlichen Verfahrens verwendet werden, sollte festgestellt werden, dass deren Wiederherstellung nicht erforderlich ist.

Schiedsort

Art. 569. - Die Parteien legen den Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens fest. Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so wird der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens vom Schiedsgericht festgelegt.

Verfahrenssprache

Art. 570. -

(1) Die Streitverhandlung vor dem Schiedsgericht erfolgt in der durch die Schiedsvereinbarung festgelegten Sprache. Sollte diesbezüglich nichts vorgesehen sein und keine nachträgliche Vereinbarung getroffen worden sein, erfolgt die Streitverhandlung in der Sprache des strittigen Vertrags oder, sollten die Parteien zu keiner Einigung kommen, in einer vom Schiedsgericht festgelegten internationalen Verkehrssprache.

(2) Sollte eine Partei die Verhandlungssprache nicht kennen, wird ihr das Schiedsgericht die Dienstleistungen eines Übersetzers auf Antrag und auf Kosten der jeweiligen Partei zur Verfügung stellen.

(3) Die Parteien können an den Verhandlungen mit ihrem eigenen Übersetzer teilnehmen.

TITEL IV SCHIEDSVERFAHREN

KAPITEL I EINSCHALTUNG DES SCHIEDSGERICHTS

Schiedsklage

Art. 571. -

(1) Das Schiedsgericht wird durch den Kläger durch einen schriftlichen Antrag eingeschaltet, der Folgendes beinhalten muss:

- a) Namen und Vornamen, Wohnsitz oder Residenz der Parteien oder bei Rechtspersonen deren Bezeichnung und Sitz. Der Antrag wird ferner den persönlichen Kode oder, je nach Fall, die Eintragungsko-
de oder die Steueridentifikationsnummer, die Handelsregisternum-
mer oder die Eintragsnummer im Rechtspersonenregister und die Kontonummer des Klägers und des Beklagten, falls diese Anga-
ben dem Kläger bekannt sind, beinhalten. Sollte der Kläger seinen
Wohnsitz im Ausland haben, wird er auch den gewählten Wohnsitz
in Rumänien angeben, an dem alle Mitteilungen im Zusammenhang
mit dem Prozess zugestellt werden;
- b) Namen, Vornamen und Eigenschaft des Vertreters im Rahmen des
Streitfalls, unter Beifügung des Nachweises bezüglich dessen Eigen-
schaft, falls zutreffend;
- c) Angabe der Schiedsvereinbarung, unter Beifügung einer Kopie des
Vertrags in dem diese eingefügt ist. Sollte diese in einem separaten
Schriftstück festgehalten worden oder eine Schiedsabrede abge-
schlossen worden sein, ist eine Kopie dieser Dokumente beizufü-
gen;
- d) Gegenstand und Wert des Antrags sowie die Berechnung, durch die
der jeweilige Wert ermittelt worden ist;
- e) die sachlichen und rechtlichen Gründe, sowie die Beweise, die den
Antrag begründen;
- f) Namen, Vornamen und Wohnsitz der Schiedsrichter;
- g) Unterschrift der Partei.

(2) Der Antrag kann durch ein vor dem Schiedsgericht abgeschlossenes und von den Parteien oder nur vom Kläger sowie von den Schiedsrichtern unterzeichnetes Protokoll, gestellt werden.

Zustellung der Schiedsklage

Art. 572. - Der Kläger hat dem Beklagten sowie jedem Schiedsrichter eine Kopie der Schiedsklage und der beigefügten Schriftstücke zuzustellen.

Klagebeantwortung

Art. 573. -

(1) Innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Erhalt der Kopie der Schiedsklage hat der Beklagte die Klage zu beantworten, einschließlich der Einreden bezüglich des Antrags des Klägers, der sachlichen und rechtlichen Beantwortung dieser Klage, der zur Verteidigung vorgeschlagenen Beweisaufnahme sowie sonstiger im Art. 571 bezüglich der Schiedsklage vorgesehener Angaben.

(2) Einreden und sonstige Verteidigungsmittel, die in der Klagebeantwortung nicht aufgezeigt wurden, müssen unter Nichtigkeitssanktion spätestens im ersten Gerichtstermin, zu dem die Partei gesetzlich geladen wurde, vorgebracht werden.

(3) Sollte das Schiedsgericht der Ansicht sein, dass infolge der Nichteinreichung der Klagebeantwortung die Aufschiebung der Streitverhandlung begründet ist, kann der Beklagte zur Zahlung der infolge der Aufschiebung angefallenen Kosten verpflichtet werden.

(4) Die Bestimmungen des Art. 572 sind entsprechend anzuwenden.

Widerklage

Art. 574. -

(1) Hat der Beklagte Ansprüche gegenüber dem Kläger aus demselben Rechtsverhältnis, kann der Beklagte Widerklage einreichen.

(2) Die Widerklage kann innerhalb der für die Einreichung der Klagebeantwortung vorgesehenen Frist oder spätestens im ersten Gerichtstermin, zu dem der Beklagte gesetzlich geladen wurde, eingereicht werden und muss die gleichen Bedingungen wie der Hauptantrag erfüllen.

KAPITEL II VERHANDLUNG

Allgemeine Vorschriften

Art. 575. -

(1) Die Schiedsverhandlung erfolgt gemäß den im Art. 576 vorgesehenen Verfahrensregeln.

(2) Die im Art. 5 Abs. (2), Art. 8-10, Art. 12-16, Art. 22 Abs. (1), (2), (4), (5) und (6) und Art. 23 vorgesehenen Hauptgrundsätze des Zivilprozesses sind jedoch auch im Rahmen des Schiedsverfahrens anwendbar.

Anwendbare Verfahrensregeln

Art. 576. -

(1) Die Parteien können die auf das schiedsrichterliche Verfahren anwendbaren Verfahrensregeln in der Schiedsvereinbarung festlegen oder die Schiedsrichter mit der Festlegung dieser Regeln beauftragen.

(2) Sollten die Parteien auf das institutionelle schiedsrichterliche Verfahren zurückgreifen, so sind die Bestimmungen des Art. 619 Abs. (3) anwendbar.

(3) In allen sonstigen Fällen ist das im vorliegenden Buch festgelegte Schiedsverfahren anwendbar.

Dokumentenzustellung

Art. 577. -

(1) Die Zustellung von Schriftstücken im Rahmen des Streitfalls, von Gerichtsladungen, von Schiedsprüchen und von Sitzungsbeschlüssen zwischen den Parteien oder an die Parteien erfolgt per Einschreiben mit deklariertem Inhalt und Rückschein. Die Benachrichtigung der Parteien bezüglich sonstiger vom Schiedsgericht eingeleiteter Maßnahmen kann auch per Telefax, E-Mail, oder sonstigen Mitteln, die die Übersendung des Dokumenteninhalts und dessen Empfangsbestätigung sicherstellen, durchgeführt werden.

(2) Schriftstücke können einer Partei auch persönlich, gegen Unterschrift ausgehändigt werden.

(3) Die Zustellungsnachweise sind zur Akte einzureichen.

Prüfung der Akte

Art. 578. -

(1) Unverzüglich nach dem Ablauf der Frist für die Einreichung der Klagebeantwortung prüft das Schiedsgericht den Stand der Verhandlungsvorbereitung und wird die entsprechenden Maßnahmen für die Aktenergänzung, falls erforderlich, verfügen.

(2) Nach dieser Prüfung und, falls zutreffend, nach der Aktenergänzung, setzt das Schiedsgericht einen Verhandlungstermin fest und verfügt die Ladung der Parteien.

Prüfung der Zuständigkeit

Art. 579. -

(1) Im ersten Gerichtstermin mit gesetzlich erfülltem Verfahren prüft das Schiedsgericht die eigene Zuständigkeit bezüglich der Entscheidung des Streitfalls.

(2) Sollte das Schiedsgericht entscheiden, dass es für die Streitverhandlung zuständig ist, wird dies in einem Beschluss festgehalten. Dieser Beschluss kann

nur mittels Nichtigkeitsklage gegen den Schiedsspruch gemäß Art. 608 angefochten werden.

(3) Sollte das Gericht entscheiden, dass es für die Streitverhandlung nicht zuständig ist, wird die Zuständigkeit durch einen Beschluss abgelehnt. Dieser Beschluss kann nicht durch die im Art. 608 vorgesehene Nichtigkeitsklage angefochten werden.

Ladungsfrist

Art. 580. - Zwischen dem Datum des Erhalts der Gerichtsladung und dem Verhandlungstermin ist eine Frist von mindestens 15 Tagen anzusetzen.

Teilnahme Dritter

Art. 581. -

(1) Dritte können am Schiedsverfahren unter den Bedingungen der Art. 61-77, jedoch nur mit ihrer Zustimmung und mit Zustimmung aller Parteien, teilnehmen. Die akzessorische Intervention ist jedoch auch ohne Erfüllung dieser Bedingung zulässig.

(2) Die Bestimmungen des Art. 580 sind entsprechend anzuwenden.

Säumnis einer Partei

Art. 582. - Das Säumnis einer gesetzlich geladenen Partei verhindert nicht die Streitverhandlung, es sei denn die säumende Partei beantragt spätestens 3 Tage vor dem Verhandlungsdatum die Aufschiebung der Verhandlung aus gerechtfertigtem Anlass, unter Inkenntnissetzung der Gegenpartei sowie der Schiedsrichter innerhalb der gleichen Frist. Für die Beurteilung der Rechtfertigung der Säumnisgründe einer Partei sowie der Gründe, aus denen die Aufschiebung der Verhandlung gerechtfertigt sei, ist ausschließlich das Schiedsgericht zuständig, wobei gegen dessen Beschluss keine Rechtsmittel eingelegt werden können.

Beantragung der Verhandlung in Abwesenheit

Art. 583. - Jede Partei kann die Verhandlung der Streitigkeit in ihrer Abwesenheit, aufgrund der sich zur Akte befindlichen Beweise, schriftlich beantragen. Die Bestimmungen des Art. 580 werden entsprechend angewandt.

Säumnis beider Parteien

Art. 584. -

(1) Für den Fall, dass beide Parteien den Gerichtstermin versäumen, obwohl sie gesetzlich geladen wurden, wird das Schiedsgericht die Streitigkeit verhandeln, es sei denn, es wurde die Aufschiebung aus gerechtfertigtem Anlass beantragt. Für die Beurteilung der Rechtfertigung der Aufschiebung

der Verhandlung ist ausschließlich das Schiedsgericht zuständig, wobei gegen dessen Beschluss keine Rechtsmittel eingelegt werden können.

(2) Auch für den Fall, dass die Parteien keine Aufschiebung der Verhandlung der Streitigkeit beantragen, kann das Schiedsgericht diese aufschieben, entweder unter Ladung der Parteien falls das Schiedsgericht der Ansicht ist, dass deren Anwesenheit bei den Verhandlungen erforderlich sei oder unter Einräumung einer Frist damit die Parteien ihre schriftlichen Schlussfolgerungen einreichen können.

Sichernde Maßnahmen

Art. 585. -

(1) Vor oder während des schiedsrichterlichen Verfahrens kann jede Partei die Genehmigung von vorläufigen und sichernden Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Streitgegenstand oder die Feststellung bestimmter Sachverhalte bei dem im Art. 547 vorgesehenen Gericht beantragen.

(2) Diesem Antrag ist eine Kopie der Schiedsklage oder, mangels dieser, der Nachweis der im Art. 558 Abs. (2) vorgesehenen Aufforderung sowie die Schiedsvereinbarung beizufügen.

(3) Die Genehmigung dieser Maßnahmen wird dem Schiedsgericht durch die beantragende Partei zur Kenntnis gebracht.

(4) Im Laufe des schiedsrichterlichen Verfahrens können vorläufige und sichernde Maßnahmen sowie die Feststellung bestimmter Sachverhalte auch durch das Schiedsgericht genehmigt werden. Im Widerstandsfall ist die Vollziehung dieser Maßnahmen durch die Gerichtsinstanz gemäß den im Abs. (1) vorgesehenen Bestimmungen zu verfügen.

Beweislast

Art. 586. -

(1) Jeder Partei obliegt es, die Sachverhalte aufgrund derer sie ihre Ansprüche oder ihre Verteidigung im Rahmen der Streitigkeit begründet, zu beweisen.

(2) Für die Entscheidung des Streitfalls kann das Schiedsgericht bei den Parteien schriftliche Erklärungen bezüglich des Antragsgegenstands und der Sachverhalte im Zusammenhang mit dem Streitfall anfordern und die Aufnahme jeglicher gesetzlich vorgesehener Beweise verfügen.

Beweisvorschläge

Art. 587. -

(1) Beweise, deren Aufnahme nicht durch die Schiedsklage oder durch die Klagebeantwortung beantragt wurde, können im Laufe des schieds-

richterlichen Verfahrens, mit Ausnahme der im Art. 254 Abs. (2) vorgesehenen Fälle, nicht mehr vorgebracht werden.

(2) Für die Entscheidung bezüglich der Nützlichkeit, der Angemessenheit und der Beweiskraft der von den Parteien vorgeschlagenen Beweise ist ausschließlich das Schiedsgericht zuständig. In Abstimmung mit den Parteien kann das Schiedsgericht Endtermine für die Aufnahme der genehmigten Beweise festsetzen. Nach dem Ablauf dieser Termine kann die Beweisaufnahme nur noch stattfinden, falls das Schiedsgericht der Ansicht ist, dass diese Beweisaufnahme für eine korrekte Streitverhandlung ausschlaggebend ist.

Beweisaufnahme

Art. 588. -

(1) Die Beweisaufnahme findet in der Sitzung des Schiedsgerichts statt. Das Schiedsgericht kann die Durchführung der Beweisaufnahme vor dem Oberschiedsrichter oder, mit Zustimmung der Parteien, vor einem Schiedsrichter aus der Schiedsgerichtszusammensetzung verfügen.

(2) Sollte eine Partei ein Beweismittel besitzen, kann das Schiedsgericht dessen Aufnahme anordnen.

Zeugen- und Sachverständigenanhörung

Art. 589. -

(1) Die Zeugen- und Sachverständigenanhörung findet ohne Eidesleistung statt.

(2) Die Anhörung von Zeugen- und Sachverständigen kann auf deren Antrag und mit deren Zustimmung auch am Wohnsitz oder am Tätigkeitsort durchgeführt werden. Ferner verlangt ihnen das Schiedsgericht, die gestellten Fragen unter Einräumung einer diesbezüglichen Frist schriftlich zu beantworten.

(3) Das Schiedsgericht kann weder Zwangsmaßnahmen einsetzen, noch den Zeugen oder den Sachverständigen Sanktionen auferlegen. Für die Einleitung derartiger Maßnahmen können die Parteien sich an das im Art. 547 vorgesehene Gericht wenden.

Anforderung von Informationen bei öffentlichen Behörden

Art. 590. -

(1) Das Schiedsgericht kann bei öffentlichen Behörden schriftliche Informationen im Zusammenhang mit deren Maßnahmen und Handlungen, die für die Verhandlung der Sache erforderlich sind, anfordern.

(2) Für den Fall, dass eine öffentliche Behörde die Informationserteilung ablehnt, obwohl die im Art. 298 Abs. (2) vorgesehenen Bedingungen

nicht erfüllt sind, können die Parteien oder die Schiedsrichter das im Art. 547 vorgesehene Gericht anrufen, das die im Art. 298 Abs. (1) vorgesehenen Maßnahmen einleiten wird.

Beweisbewertung. Anträge und Einreden

Art. 591. - Die Beweisbewertung wird durch die Schiedsrichter, nach eigenem Ermessen durchgeführt.

Art. 592. -

(1) Jegliche Einreden im Zusammenhang mit der Existenz und der Gültigkeit der Schiedsvereinbarung, der Bildung des Schiedsgerichts, den Einschränkungen der Schiedsrichteraufgaben und der Verfahrensabwicklung bis zum ersten Verhandlungstermin, zu dem die jeweilige Partei gesetzmäßig geladen wurde, müssen, unter Verfallssanktion, spätestens in diesem Termin vorgebracht werden, sollte keine kürzere Frist festgelegt worden sein.

(2) Jegliche Anträge und jegliche Schriftstücke sind spätestens bis zum ersten Verhandlungstermin, zu dem die Parteien gesetzlich geladen wurden, einzureichen. Die Bestimmungen des Art. 587 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Die Unstimmigkeit von Verfahrenshandlungen gilt als beseitigt, sollte diese von der interessierten Partei nicht im Rahmen des Termins in dem diese vorgefallen ist, vorgebracht werden. Sollte die interessierte Partei den jeweiligen Termin versäumt haben, so ist die Unstimmigkeit im ersten Verhandlungstermin, zu dem die Partei nach dem Vorfall der Unstimmigkeit und vor Einreichung von tatsacheninstanzlichen Schlussfolgerungen geladen wird, vorzubringen.

Sitzungsbeschluss

Art. 593. -

(1) Die Schiedsverhandlungen werden im Sitzungsbeschluss festgehalten.

(2) Jegliche Verfügungen des Schiedsgerichts sind im Beschluss festzuhalten und zu begründen.

(3) Der Sitzungsbeschluss enthält, neben den im Art. 603 Abs. (1) Buchstabe a) vorgesehenen Angaben, auch folgende Angaben:

- a) kurze Beschreibung des Sitzungsablaufs;
- b) Anträge und Behauptungen der Parteien;
- c) Begründung der verfügten Maßnahmen;
- d) Rubrum;

e) Unterschriften der Schiedsrichter, unter Berücksichtigung der im Art. 602 Absatz (3) vorgesehenen Bestimmungen.

(4) Die Bestimmungen des Art. 603 Absatz (2) sind entsprechend anwendbar.

(5) Die Parteien sind berechtigt, den Inhalt der Beschlüsse und der zur Akte eingereichten Dokumenten zur Kenntnis zu nehmen. Auf Antrag der Parteien oder von Amts wegen kann das Schiedsgericht den Sitzungsbeschluss durch einen anderen Beschluss berichtigen oder ergänzen. Eine Kopie des Sitzungsbeschlusses wird den Parteien auf Antrag übermittelt.

Separate Anfechtung von Sitzungsbeschlüssen

Art. 594. -

(1) Es können separat, durch die im Art. 608 vorgesehene Nichtigkeitsklage, Beschlüsse des Schiedsgerichts angefochten werden, durch die folgende Maßnahmen eingeleitet wurden:

- a) Aufhebung des schiedsrichterlichen Verfahrens gemäß Art. 412 und 413;
- b) Einleitung von vorläufigen und sichernden Maßnahmen gemäß Art. 585;
- c) Abweisung eines Antrags auf Einschaltung des Verfassungsgerichtshofs bezüglich der Verfassungswidrigkeit einer gesetzlichen Bestimmung als unzulässig.

(2) Die Bestimmungen des Art. 608-613 sind entsprechend anwendbar, sollte der vorliegende Artikel nichts anderes vorsehen.

(3) Außer den im Art. 608 vorgesehenen Gründen kann in der Nichtigkeitsklage auch das Fehlen der gesetzlich vorgesehenen Bedingungen, die für die Einleitung der im Beschluss verfügten Maßnahmen erforderlich sind, vorgebracht werden.

(4) Die Nichtigkeitsklage kann innerhalb einer Frist von 5 Tagen ab Zustellung eingereicht werden, mit Ausnahme des im Abs. (1) Buchstabe a) vorgesehenen Falls, in dem die Nichtigkeitsklage während der ganzen Aufhebungsdauer eingereicht werden kann.

(5) In den im Absatz (1) Buchstabe b) und c) vorgesehenen Fällen führt die Einreichung der Nichtigkeitsklage zu keiner Aufhebung der schiedsrichterlichen Verfahrens.

(6) Bei der Entscheidung über die Nichtigkeitsklage kann das Berufungsgericht die durch den Schiedsgerichtsbeschluss verfügten Maßnahmen, je nach Fall, aufrechterhalten, ändern oder für nichtig erklären. Der Beschluss des Berufungsgerichts ist endgültig.

KAPITEL III SCHIEDSKOSTEN

Schiedskosten

Art. 595. -

(1) Die Kosten für die Organisation und die Abwicklung des schiedsrichterlichen Verfahrens sowie die Schiedsrichterhonorare, die Kosten im Zusammenhang mit der Beweisaufnahme, die Reisekosten der Parteien, der Schiedsrichter, der Sachverständigen und der Zeugen sind laut Parteienvereinbarung zu tragen.

(2) Fehlt eine solche Vereinbarung, so sind die Schiedskosten von der verlierenden Partei vollständig, falls dem Schiedsantrag vollständig stattgegeben wurde oder anteilig, falls dem Antrag teilweise stattgegeben wurde, zu tragen.

Schiedsrichterhonorar

Art. 596. -

(1) Das Schiedsgericht kann eine vorläufige Schätzung der Höhe der Schiedsrichterhonorare durchführen und die Parteien verpflichten, den jeweiligen Betrag durch gleichwertige Beiträge gemäß den Anweisungen des Schiedsgerichts zu hinterlegen.

(2) Die Parteien können gesamtschuldnerisch zur Zahlung verpflichtet werden.

(3) Sollte der Beklagte die ihm gemäß Abs. (1) obliegende Pflicht nicht innerhalb der vom Schiedsgericht vorgesehenen Frist bezahlen, so hat der Kläger den gesamten Betrag zu hinterlegen, wobei der endgültige Wert der Schiedsrichterhonorare sowie deren Aufteilung auf die Parteien durch den Schiedsspruch festgelegt wird.

Kostenvorauszahlung

Art. 597. -

(1) Das Schiedsgericht kann die Parteien oder eine Partei zur Vorauszahlung jeglicher für die Organisation und die Abwicklung des schiedsrichterlichen Verfahrens erforderlicher Kosten verpflichten.

(2) Das Schiedsgericht kann die Einleitung des schiedsrichterlichen Verfahrens bis zur Hinterlegung, Vorauszahlung oder Bezahlung der im vorliegenden Kapitel vorgesehenen Beträge aufschieben.

Kostenprüfung

Art. 598. - Auf Antrag einer Partei prüft das im Art. 547 vorgesehene Gericht die Begründung der vom Schiedsgericht verfügten Maßnahmen und legt den Wert der Schiedsrichterhonorare und der sonstigen Schiedsko-

sten sowie die Hinterlegungs-, Vorauszahlungs- und Bezahlungsmodalitäten durch vollstreckbaren und unanfechtbaren Beschluss fest.

Honorarzahlung

Art. 599. -

(1) Die Bezahlung der Schiedsrichterhonorare erfolgt nach Zustellung des Schiedsspruchs an die Parteien.

(2) Sollte das schiedsrichterliche Verfahren ohne Erlass eines Beschlusses unterbrochen werden, so sind die Schiedsrichterhonorare für die geleistete Tätigkeit entsprechend herabzusetzen.

Kostenausgleich

Art. 600. - Jegliche positive oder negative Schiedskostendifferenzen sind spätestens durch den Schiedsspruch auszugleichen und bis zur Zustellung des Schiedsspruchs an die Parteien zu bezahlen. Der Schiedsspruch wird, falls zutreffend, erst nach Bezahlung der Differenz zugestellt.

KAPITEL IV SCHIEDSSPRUCH

Entscheidung des Streitfalls

Art. 601. -

(1) Das Schiedsgericht entscheidet den Streitfall aufgrund des Hauptvertrags und der anwendbaren Rechtsnormen, gemäß den im Art. 5 vorgesehenen Bestimmungen.

(2) Sofern die Parteien dies ausdrücklich vereinbaren, kann das Schiedsgericht den Streitfall nach Billigkeit entscheiden.

Beratung und Beschlussfassung

Art. 602. -

(1) In allen Fällen muss vor der Beschlussfassung eine geheime Beratung der Schiedsrichter in der Schiedsvereinbarung vorgesehene Weise stattfinden. Fehlt eine Schiedsvereinbarung, so findet die geheime Beratung der Schiedsrichter in der vom Schiedsgericht festgelegten Weise statt.

(2) Die Beschlussfassung kann um höchstens 21 Tage, unter der Bedingung der Einhaltung der gemäß Art. 567 festgelegten Frist des schiedsrichterlichen Verfahrens, aufgeschoben werden.

(3) Der Beschluss wird mit Mehrheit der Stimmen gefasst.

(4) Nach der Beratung wird ein Protokoll erstellt, das eine Kurzfassung des Rubrums enthalten wird und, falls zutreffend, den Minderheitsstandpunkt aufzeigen wird.

Schiedsspruch

Art. 603. -

(1) Der Schiedsspruch wird in Schriftform verfasst und muss Folgendes beinhalten:

- a) die namentliche Schiedsgerichtszusammensetzung, den Ort und das Datum der Beschlussfassung;
- b) Vor- und Nachnamen der Parteien, deren Wohnsitz oder Residenz oder, je nach Fall, die Bezeichnung und den Sitz, Vor- und Nachnamen der Parteienvertreter, sowie der sonstigen Personen, die an der Verhandlung des Streitfalls beteiligt waren;
- c) Angabe der Schiedsvereinbarung, aufgrund derer das schiedsrichterliche Verfahren eingeleitet wurde;
- d) Gegenstand des Streitfalls und die Behauptungen der Parteien in Kurzfassung;
- e) die sachlichen und rechtlichen Gründe des Beschlusses und im Fall des schiedsrichterlichen Verfahrens nach Billigkeit die Gründe, die die Entscheidung aus diesem Blickwinkel gerecht fertigen;
- f) das Rubrum;
- g) die Unterschriften aller Schiedsrichter, unter dem Vorbehalt des Art. 602 Absatz (3) und, falls zutreffend, die Unterschrift des Schiedsassistenten.

(2) Sollte ein Schiedsrichter einen anderen Standpunkt vertreten haben, wird dieser eine separate Stellungnahme erstellen und unterzeichnen, unter Angabe der Gründe auf denen er seinen Standpunkt stützt. Diese Regel wird auch im Fall des Vorhandenseins eines konkurrenten Standpunkts entsprechend angewandt.

(3) Für den Fall, dass der Schiedsspruch sich auf einen Streitfall im Zusammenhang mit einer Eigentumsübertragung und/oder der Bestellung eines sonstigen dinglichen Rechtes an einer Immobilie bezieht, ist der Schiedsspruch einer Gerichtsinstanz oder einem öffentlichen Notar für die Einholung eines Gerichtsurteils oder, je nach Fall, eines notariell beurkundeten Dokuments vorzulegen. Nach der Prüfung der Erfüllung der Bedingungen durch die Gerichtsinstanz oder durch den öffentlichen Notar und nach der Bezahlung der Eigentumsübertragungssteuer durch die Parteien wird die Grundbucheintragung eingeleitet und die Eigentumsübertragung und/oder die Bestellung eines sonstigen dinglichen Rechtes an der jeweiligen Immobilie durchgeführt. Im Fall der Zwangsvollstreckung des Schiedsspruchs sind die im vorliegenden Absatz vorgesehenen Prüfungen durch die Gerichtsinstanz im Rahmen des Erteilungsverfahrens der Vollstreckungsklausel durchzuführen.

Auslegung, Ergänzung und Berichtigung des Schiedsspruchs

Art. 604. -

(1) Für den Fall, dass Auslegungen hinsichtlich der Bedeutung, des Umfangs oder der Anwendung des Rubrums des Schiedsspruchs erforderlich sind oder falls das Rubrum widersprüchliche Bestimmungen enthält, kann jede Partei dem Schiedsgericht die Auslegung des Rubrums oder die Beseitigung der widersprüchlichen Bestimmungen beantragen.

(2) Für den Fall, dass das Schiedsgericht es im Rahmen des Schiedsspruchs unterlassen hat, bezüglich eines Antragspunkts, eines verbundenen oder eines nebensächlichen Antrags zu beschließen, kann jede Partei die Ergänzung des Schiedsspruchs beantragen.

(3) Der Auslegungs- oder Ergänzungsantrag ist gemäß Absatz (1) bzw. Abs. (2) innerhalb einer Frist von 10 Tagen ab dem Datum des Erhalts des Schiedsspruchs einzureichen und wird vom Schiedsgericht durch separaten Beschluss, unter Ladung der Parteien, entschieden.

(4) Materielle Fehler im Inhalt des Schiedsspruchs oder sonstige offensichtliche Fehler, die die Entscheidungsgrundlage nicht ändern sowie Berechnungsfehler können durch Beschluss, auf Antrag jeder Partei, der innerhalb der im Absatz (3) vorgesehenen Frist einzureichen ist oder von Amts wegen berichtigt werden. Die Parteien werden geladen, sollte es das Schiedsgericht für erforderlich halten.

(5) Der Auslegungs- oder Ergänzung- oder Berichtigungsbeschluss wird unverzüglich gefasst und ist Bestandteil des Schiedsspruchs.

(6) Die Parteien können nicht zur Bezahlung der Kosten für die Auslegung, die Ergänzung oder die Berichtigung des Schiedsspruchs verpflichtet werden.

Zustellung des Schiedsspruchs

Art. 605. -

(1) Der Schiedsspruch ist den Parteien innerhalb einer Frist von maximal einem Monat ab dessen Erlass zuzustellen.

(2) Auf Antrag einer Partei stellt ihr das Schiedsgericht einen Zustellungsnachweis unter den im Absatz (1) vorgesehenen Bedingungen aus.

Wirkungen des Schiedsspruchs. Aufbewahrung der Akte

Art. 606. - Ein den Parteien zugestellter Schiedsspruch ist endgültig und bindend.

Art. 607. - Innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab dem Datum der Zustellung des Schiedsspruchs oder ab dem Datum dessen Auslegung, Ergänzung oder Berichtigung gemäß Art. 604, hat das Schiedsgericht die Akte des Streitfalls bei dem im Art. 547 vorgesehenen Gericht unter Beifügung der Zustellungsnachweise des Schiedsspruchs einzureichen.

TITEL V

NICHTIGERKLÄRUNG DES SCHIEDSSPRUCHS

Nichtigkeitsklage

Art. 608. -

(1) Der Schiedsspruch kann nur durch Nichtigkeitsklage wegen eines der folgenden Gründe für nichtig erklärt werden:

- a) Der Streitfall war nicht durch schiedsrichterliches Verfahren entscheidbar;
- b) Das Schiedsgericht hat den Streitfall ohne das Vorhandensein einer Schiedsvereinbarung oder aufgrund einer nichtigen oder unwirksamen Schiedsvereinbarung entschieden;
- c) Das Schiedsgericht ist nicht in Übereinstimmung mit der Schiedsvereinbarung gebildet worden;
- d) Die Partei hat den Termin, in dem die Verhandlungen stattgefunden haben, versäumt, wobei das Ladungsverfahren nicht gemäß dem Gesetz erfüllt worden ist;
- e) Der Schiedsspruch ist nach dem Ablauf der im Art. 567 vorgesehenen Frist des schiedsrichterlichen Verfahrens erlassen worden, obwohl mindestens eine Partei sich auf die Hinfälligkeit berufen hat und die Parteien mit der Verhandlungsfortsetzung gemäß Art. 568 Absatz (1) und (2) nicht einverstanden gewesen sind;
- f) Das Schiedsgericht hat über Sachen entschieden, die nicht beantragt wurden oder das Schiedsgericht hat mehr eingeräumt, als beantragt wurde;
- g) Im Schiedsspruch sind das Rubrum und die Gründe nicht enthalten, es wurden das Datum und der Ort der Beschlussfassung nicht angegeben oder der Schiedsspruch ist von den Schiedsrichtern nicht unterzeichnet worden;
- h) Der Schiedsspruch verstößt gegen die öffentliche Ordnung, gegen die guten Sitten oder gegen zwingende Gesetzesbestimmungen;
- i) Falls nach dem Erlass des Schiedsspruchs der Verfassungsgerichtshof bezüglich der in der jeweiligen Sache vorgebrachten Einrede entschieden hat und das Gesetz, die Verordnung oder die Bestimmung des Gesetzes oder der Verordnung, die den Gegenstand der jeweiligen Einrede gebildet hat oder sonstige Bestimmungen des angefochtenen Aktes, die von den in der Einrede vermerkten Bestimmungen sachgemäß und offensichtlich nicht getrennt werden können, für verfassungswidrig erklärt hat.

(2) Es können nicht mehr als Gründe für die Nichtigkeitserklärung des Schiedsspruchs die Unstimmigkeiten vorgebracht werden, die nicht gemäß Art. 592 Abs. (1) und (3) geltend gemacht wurden oder die auf dem im Art. 604 vorgesehenen Weg beseitigt werden können.

(3) Zum Nachweis der Nichtigkeitserklärungsgründe können nur Schriftstücke als neue Beweise gebracht werden.

Verzicht auf die Nichtigkeitsklage

Art. 609. -

(1) Durch die Schiedsvereinbarung können die Parteien nicht auf das Recht auf Einreichung einer Nichtigkeitsklage gegen den Schiedsspruch verzichten.

(2) Der Verzicht auf dieses Recht kann erst nach dem Erlass des Schiedsspruchs durchgeführt werden.

Zuständiges Gericht

Art. 610. - Die Zuständigkeit bezüglich der Entscheidung der Nichtigkeitsklage obliegt dem Berufungsgericht, in dessen Bezirk der Schiedsort liegt.

Ausübungsfrist

Art. 611. -

(1) Die Nichtigkeitsklage ist beim Berufungsgericht innerhalb einer Frist von einem Monat ab Schiedsspruchszustellung einzureichen. Für den Fall, dass ein Antrag gemäß Art. 604 eingereicht wurde, läuft die Frist beginnend mit dem Zustellungsdatum der Entscheidung oder, je nach Fall, beginnend mit dem Zustellungsdatum des Beschlusses bezüglich der Antragsentscheidung.

(2) Für den im Art. 698 Abs. (1) Buchstabe i) vorgesehenen Grund beträgt die Frist 3 Monate ab Veröffentlichung der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs im Amtsblatt Rumäniens, Teil I.

Aufhebung der Vollstreckung

Art. 612. - Das Berufungsgericht kann die Vollstreckung des Schiedsspruchs, gegen den eine Nichtigkeitsklage eingereicht wurde, aufheben. Die Bestimmungen des Art. 484 Abs. (2)-(5) und (7) sind entsprechend anwendbar.

Verhandlung der Nichtigkeitsklage

Art. 613. -

(1) Die Nichtigkeitsklage wird vor dem Berufungsgericht durch das für die tatsacheninstanzliche Verhandlung gesetzlich vorgesehene Schiedsrichterkollegium verhandelt.

(2) Die Klageerwiderung ist verpflichtend. Die Bestimmungen des Art. 205-208 sind entsprechend anwendbar.

(3) Für den Fall, dass der Klage stattgegeben wird, wird der Schiedsspruch durch das Berufungsgericht für nichtig erklärt und:

- (a) in den im Art. 608 Abs. (1) Buchstabe a), b) und e) vorgesehenen Fällen wird die Sache dem zuständigen Gericht zwecks Verhandlung gemäß dem Gesetz zugewiesen;
- (b) in allen sonstigen im Art. 608 Abs. (1) vorgesehenen Fällen wird die Sache dem Schiedsgericht zwecks Neuverhandlung zugewiesen, sollte mindestens eine Partei dies ausdrücklich beantragen. Andernfalls, sollte sich der Streitfall im Verhandlungszustand befinden, wird das Berufungsgericht tatsacheninstanzlich, im Rahmen der Schiedsvereinbarung, entscheiden. Sollten jedoch für die tatsacheninstanzliche Entscheidung neue Beweise erforderlich sein, wird das Berufungsgericht erst nach deren Aufnahme tatsacheninstanzlich entscheiden. Im letzteren Fall wird das Berufungsgericht zuerst den Nichtigkeitsbeschluss und erst nach der Beweisaufnahme den tatsacheninstanzlichen Beschluss erlassen. Sollten die Parteien die Entscheidung des Streitfalls durch das Schiedsgericht nach Billigkeit vereinbart haben, wird das Berufungsgericht die Sache nach Billigkeit entscheiden.

(3) Gegen die gemäß Abs. (3) erlassenen Beschlüsse des Berufungsgerichts kann Rekurs eingelegt werden.

TITEL VI

VOLLSTRECKUNG DES SCHIEDSSPRUCHS

Freiwillige Vollstreckung

Art. 614. - Der Schiedsspruch ist durch die Partei, gegen die dieser gerichtet ist, unverzüglich oder innerhalb der im Schiedsspruch vorgesehenen Frist freiwillig zu vollstrecken.

Zwangsvollstreckung

Art. 615. -

(1) Der Schiedsspruch ist Vollstreckungstitel und wird genau wie ein Gerichtsurteil, nach Erteilung der Vollstreckungsklausel, zwangsvollstreckt.

(2) Der Antrag auf Erteilung der Vollstreckungsklausel wird vom Gericht, in dessen Bezirk der Schiedsort liegt, entschieden. Die Bestimmungen des art. 641 Abs. (3) – (6) sind anwendbar.

TITEL VII

INSTITUTIONELLES SCHIEDSVERFAHREN

Begriffsbestimmung

Art. 616. -

(1) Das institutionelle Schiedsverfahren ist eine Schiedsgerichtsbarkeitsform, die bei einer inländischen oder internationalen Organisation oder Institution oder als eigenständige Nichtregierungsorganisation öffentlichen Interesses unter den gesetzlichen Bedingungen gebildet wird und aufgrund eines eigenen Regelwerks dauerhaft funktioniert, das bei Streitfällen, die ihr zwecks Entscheidung aufgrund einer Schiedsvereinbarung unterworfen werden, anwendbar ist. Die Tätigkeit des institutionellen Schiedsverfahrens hat keinen wirtschaftlichen Zweck und keine Gewinnerzielungsabsicht.

(2) Bei der Regelung und Abwicklung der Gerichtsbarkeitstätigkeit ist das institutionelle Schiedsverfahren gegenüber der Gründungsinstitution unabhängig. Die Gründungsinstitution wird die für die Gewährleistung der Unabhängigkeit erforderlichen Maßnahmen festlegen.

Wahl des institutionellen Schiedsverfahrens

Art. 617. -

(1) Durch die Schiedsvereinbarung können die Parteien die Entscheidung der gegenseitigen Streitfälle einer bestimmten, dem institutionellen Schiedsverfahren angehörenden Schiedsinstanz, unterwerfen.

(2) Im Fall von Unstimmigkeiten zwischen der Schiedsvereinbarung und dem Regelwerk des institutionellen Schiedsverfahrens hat die Schiedsvereinbarung Vorrang.

Schiedsrichter

Art. 618. -

(1) Im Rahmen des institutionellen Schiedsverfahrens können freiwillige Listen von Personen, die Schiedsrichter oder Oberschiedsrichter sein können, erstellt werden. Diese Listen haben keinen verbindlichen Charakter.

(2) Für den Fall, dass die Parteien sich bezüglich des Einzelschiedsrichters nicht einigen oder falls eine Partei den Schiedsrichter nicht bestellt oder falls die 2 Schiedsrichter sich bezüglich der Person des Oberschiedsrichters nicht einigen, liegt die Bestellungs-macht beim Vorsitzenden des institutionellen Schiedsverfahrens, es sei denn dessen Verfahrensregeln oder die Parteien selbst verfügen etwas anderes.

(3) Organisationen mit Vereinscharakter oder diejenigen, die für die Interessenverteidigung einer bestimmten Berufsart gegründet sind, können in den

Fällen in denen sie im Streit mit den Dritten stehen, keine Schiedsrichter aus deren Mitgliedern bestellen.

Schiedsregeln

Art. 619. -

(1) Die Verfahrensregeln des institutionellen Schiedsverfahrens sind von dessen Leitung gemäß den in der Gründungsurkunde festgelegten Funktionsnormen zu erlassen.

(2) Durch die Wahl der Zuständigkeit eines bestimmten institutionellen Schiedsverfahrens für die Entscheidung eines bestimmten Streitfalls oder bestimmter Arten von Streitfällen, entscheiden sich die Parteien automatisch für die Anwendung der Verfahrensregeln des jeweiligen institutionellen Schiedsverfahrens. Jegliches Abdingen von dieser Bestimmung ist nichtig, es sei denn die Leitung des zuständigen institutionellen Schiedsverfahrens, unter Berücksichtigung der Fallumstände und des Inhalts der von den Parteien als anwendbar angezeigten Verfahrensregeln, entscheidet die Anwendung der von den Parteien gewählten Regeln, unter Festlegung ob diese als solche oder analog angewandt werden.

(3) Sollten die Parteien nichts anderes vereinbart haben, sind die zum Zeitpunkt der Einschaltung des institutionellen Schiedsverfahrens gültigen Verfahrensregeln anwendbar.

(4) Das Verteidigungsrecht der Parteien im Streitfall und die Gegenseitigkeit der Verhandlungen sind gewährleistet.

(5) Im Fall des von einer dauerhaften Institution organisierten Schiedsverfahrens wird die Akte bei der jeweiligen Institution aufbewahrt.

Schiedskosten

Art. 620. - Im Fall des von einer dauerhaften Institution organisierten Schiedsverfahrens werden die Gebühren für die Organisation des Schiedsverfahrens, die Schiedsrichterhonorare sowie sonstige Schiedskosten gemäß dem Regelwerk der jeweiligen Institution festgelegt und entrichtet.

Ablehnung der Entscheidung des Streitfalls

Art. 621. - Für den Fall, dass die im Art. 616 vorgesehen Institution die Organisation des Schiedsverfahrens ablehnt, bleibt die Schiedsvereinbarung weiterhin gültig und der Streitfall zwischen den Parteien wird gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Buchs entschieden.

Schiedssprüche und sonstige Entscheidungen der Organe mit Gerichtsbarkeitszuständigkeiten

Art. 635. - Es kann die Vollstreckung von Schiedssprüchen, die mit der Vollstreckungsklausel versehen wurden, auch wenn diese durch Nichtigkeitsklage angefochten wurden, sowie sonstiger infolge deren Nichtanfechtung vor der zuständigen Gerichtsinstanz endgültig gebliebener Entscheidungen der Organe mit Gerichtsbarkeitszuständigkeiten, sollten sie mit der Vollstreckungsklausel versehen sein, eingeleitet werden.

Vollstreckung von Beschlüssen, die der Kontrolle der Gerichtsinstanzen unterworfen sind

Art. 637. -

(1) Die Einleitung der Vollstreckung eines Gerichtsurteils, das Vollstreckungstitel darstellt, kann nur auf Risiko des Gläubigers stattfinden, wenn das Urteil durch Berufung oder Rekurs anfechtbar ist; sollte der Titel nachträglich geändert oder für nichtig erklärt werden, wird der Gläubiger unter den gesetzlichen Bedingungen verpflichtet sein, die Rechte des Schuldners vollständig oder teilweise, je nach Fall, wiederherzustellen.

(2) Die Bestimmungen des Abs. (1) werden im Fall der Einleitung der Vollstreckung eines Schiedsspruchs entsprechend angewandt.

KAPITEL V VERJÄHRUNG DES RECHTES AUF ERWIRKUNG DER ZWANGSVOLLSTRECKUNG

Verjährungsfrist

Art. 706. -

(1) Das Recht auf Erwirkung der Zwangsvollstreckung verjährt nach 3 Jahren, wenn das Gesetz nichts anderes vorsieht. Bei Titeln, die im Bereich der dinglichen Rechte ausgestellt werden, beträgt die Verjährungsfrist 10 Jahre.

(2) Die Verjährungsfrist läuft beginnend mit dem Entstehungsdatum des Rechtes auf Erwirkung der Zwangsvollstreckung. Im Fall von Gerichtsbeschlüssen und Schiedssprüchen läuft die Verjährungsfrist beginnend mit dem Datum an dem sie endgültig geblieben sind.

Art. 707. -

(1) Die Verjährung wird nicht rechtmäßig, sondern nur auf Antrag der interessierten Person wirksam.

(2) Infolge der Verjährung erlischt das Recht auf Erwirkung der Zwangsvollstreckung und jegliche Vollstreckungstitel verlieren ihre Vollstreckungskraft.

Sollte im Fall von Gerichtsbeschlüssen und Schiedssprüchen das Recht auf Erwirkung der Verpflichtung des Beklagten unverjährbar sein oder, je nach Fall, nicht bereits verjährt sein, kann der Gläubiger einen neuen Vollstreckungstitel durch einen neuen Prozess einholen, ohne dass ihm die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache entgegen gehalten werden kann.

KAPITEL VI ANFECHTUNG DER VOLLSTRECKUNG

Zulässigkeitsbedingungen

Art. 713. -

(1) Für den Fall, dass die Zwangsvollstreckung aufgrund eines Gerichtsbeschlusses oder eines Schiedsspruchs stattfindet, kann sich der Schuldner durch Anfechtung nicht auf sachliche oder rechtliche Gründe berufen, die er im Laufe der erstinstanzlichen Verhandlung oder im Rahmen eines eingeleiteten Rechtsmittels hätte vorbringen können.

ABSCHNITT 2 SPEZIELLE BESTIMMUNGEN ZUM SICHERUNGSPFAND AUF ZIVILSCHIFFEN

Art. 961. -

(1) In dringenden Fällen kann der Antrag auf Bestellung des Sicherungspfands bezüglich eines Schiffs sogar vor Einreichung der tatsacheninstanzlichen Klage gestellt werden. In diesem Fall ist der Gläubiger, der die Bestellung des Sicherungspfands erzielt hat, verpflichtet, innerhalb einer Frist von maximal 20 Tagen ab dem Datum der Genehmigung der sichernden Maßnahme die Klage beim zuständigen Gericht einzureichen oder die Schritte für die Schiedsgerichtsbildung einzuleiten.

KAPITEL III RECHTSPFAND

Art. 973. -

(3) In dem im Abs. (2) vorgesehenen Fall ist die Partei, die die Bestellung des Rechtspfands erwirkt hat, verpflichtet, innerhalb einer Frist von maximal 20 Tagen ab Genehmigungsdatum der sichernden Maßnahme die Klage beim zuständigen Gericht einzureichen, die Schritte für die Schiedsgerichtsbildung einzuleiten oder die Einleitung der Vollstreckung des Vollstreckungstitels zu beantragen.

TITEL X

ANTRÄGE MIT GERINGEM WERT

Anwendungsbereich

Art. 1.026. -

(1) Vorliegender Titel ist bei Anträgen mit einem Wert von maximal 10.000 Lei am Datum der Instanzeinschaltung ohne Zinsen, Gerichtskosten und sonstige Nebeneinkünfte, anwendbar.

(2) Vorliegender Titel ist weder im Steuer-, Zoll- oder Verwaltungsbereich, noch im Zusammenhang mit der Haftung des Staats für Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen der Ausübung der öffentlichen Gewalt, anwendbar.

(3) Ferner ist vorliegendes Verfahren bei folgenden Anträgen nicht anwendbar:

- a) Anträge bezogen auf den Personenstand oder die Fähigkeit von natürlichen Personen;
- b) Anträge bezogen auf Vermögensrechte, die aus Familienbeziehungen entstanden sind;
- c) Anträge bezogen auf Erbsachen;
- d) Anträge bezogen auf Insolvenz, Gläubigervergleich, Verfahren bezogen auf die Liquidation zahlungsunfähiger Gesellschaften und sonstiger Rechtspersonen und sonstige ähnliche Verfahren;
- e) Anträge bezogen auf Sozialversicherungen;
- f) Anträge bezogen auf Arbeitsrecht;
- g) Anträge bezogen auf Immobilienvermietung, mit Ausnahme von Klagen im Zusammenhang mit Forderungen darstellend die Bezahlung von Geldbeträgen;
- h) Anträge bezogen auf schiedsrichterliches Verfahren
- i) Anträge bezogen auf die Beeinträchtigung des Rechtes auf Privatleben oder sonstiger Personenrechte.

Einrede des schiedsrichterlichen Verfahrens

Art. 1.069. - Für den Fall, dass die Parteien eine Schiedsvereinbarung bezüglich eines gemäß dem rumänischen Recht schiedsfähigen Streitfalls abgeschlossen haben, wird die angerufene rumänische Instanz ihre Zuständigkeit abweisen, mit Ausnahme folgender Fälle:

- a) der Beklagte hat die Einrede des schiedsrichterlichen Verfahrens bis zum ersten Termin, zu dem er gesetzlich geladen wurde, nicht vorgebracht;

- b) die Instanz stellt fest, dass die jeweilige Schiedsvereinbarung infällig oder unwirksam ist;
- c) das Schiedsgericht kann nicht gebildet werden oder der Einzelschiedsrichter kann aus Gründen, die dem Beklagten zuzuschreiben sind, nicht bestellt werden.

TITEL IV INTERNATIONALES SCHIEDSVERFAHREN UND WIRKUNGEN AUSLÄNDISCHER SCHIEDSSPRÜCHE

KAPITEL I INTERNATIONALER SCHIEDSPROZESS

Definition und Anwendungsbereich

Art. 1.111. -

(1) Im Sinne des vorliegenden Titels gilt ein in Rumänien ablaufender Schiedsfall als international wenn er aus einem privaten Rechtsverhältnis mit grenzüberschreitendem Bezug entstanden ist.

(2) Die Bestimmungen des vorliegenden Kapitels sind auf jegliche internationale Schiedsverfahren anwendbar, wenn der Ort der Schiedsinstanz in Rumänien liegt und mindestens eine Partei am Abschlussdatum der Schiedsvereinbarung keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt bzw. Sitz in Rumänien hatte, es sei denn die Parteien haben die Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Kapitels durch die Schiedsvereinbarung oder durch eine schriftliche Urkunde nach dem Abschluss der Schiedsvereinbarung ausgeschlossen.

(3) Der Ort der Schiedsinstanz wird durch die beteiligten Parteien oder durch die von den beteiligten Parteien bestellte Schiedsinstanz und, mangels dieser, durch die Schiedsrichter festgelegt.

Schiedsfähigkeit des Streitfalls

Art. 1.112. -

(1) Jegliche Sache vermögensrechtlicher Art kann den Gegenstand des Schiedsverfahrens bilden, wenn diese sich auf Rechte bezieht, über die die Parteien frei verfügen können und das Gesetz des Staates, in dem der Ort der Schiedsinstanz liegt, keine ausschließliche Zuständigkeit der Gerichtsstellen vorbehält.

(2) Für den Fall, dass eine Partei im Rahmen der Schiedsvereinbarung ein Staat, ein Staatsbetrieb oder eine staatlich kontrollierte Organisation ist,

kann sich diese Partei nicht auf das eigene Recht für die Anfechtung der Schiedsfähigkeit eines Streitfalls oder für die Anfechtung ihrer Fähigkeit, Partei im Rahmen des Schiedsprozesses zu sein, berufen.

Schiedsvereinbarung

Art. 1.113. -

(1) Die Schiedsvereinbarung wird in Schriftform, mittels Schriftstück, Telegramm, Telex, Telekopiergerät, E-Mail oder andere Formen der Nachrichtenübermittlung, die einen Nachweis der Vereinbarung sicherstellen, gültig abgeschlossen.

(2) Bezüglich der Grundanforderungen ist die Schiedsvereinbarung gültig, wenn sie die von einem der folgenden Gesetzen auferlegten Anforderungen erfüllt:

- (a) das von den Parteien festgelegte Gesetz;
- (b) das Gesetz, dem der Streitgegenstand unterworfen wurde;
- (c) das auf den Vertrag, der die Schiedsklausel enthält, anwendbare Gesetz;
- (d) das rumänische Gesetz.

(3) Die Gültigkeit der Schiedsvereinbarung kann nicht wegen der Ungültigkeit des Hauptvertrags oder wegen der Tatsache, dass diese sich auf einen noch nicht bestehenden Streitfall beziehen würde, angefochten werden.

Schiedsgericht

Art. 1.114. -

(1) Die Bestellung, die Abberufung und der Ersatz der Schiedsrichter erfolgen gemäß der Schiedsvereinbarung oder gemäß der von den Parteien nach dem Abschluss der Schiedsvereinbarung getroffenen Vereinbarung. Fehlen diese, so kann die interessierte Partei die Durchführung der Bestellung, der Abberufung und des Ersatzes der Schiedsrichter dem für den Schiedsort zuständigen Gericht beantragen, wobei die Bestimmungen des Buchs IV analog anwendbar sind.

(2) Ein Schiedsrichter kann in folgenden Fällen abgelehnt werden:

- a) wenn er die von den Parteien festgelegte Qualifizierung nicht aufweist;
- b) wenn ein in den vereinbarten Schiedsverfahrensregeln vorgesehener Ablehnungsgrund vorliegt;
- c) wenn die Umstände begründete Zweifel bezüglich seiner Unabhängigkeit und Unparteilichkeit aufkommen lassen;

(3) Eine Partei kann einen von ihr bestellten Schiedsrichter nur aus Gründen, die nach seiner Bestellung eingetreten sind bzw. zur Kenntnis genommen wurden, ablehnen. Das Schiedsgericht und die Gegenpartei müssen bezüglich des Ablehnungsgrunds unverzüglich in Kenntnis gesetzt werden.

(4) Für den Fall, dass die Parteien kein Ablehnungsverfahren festgelegt haben, entscheidet das für den Schiedsort zuständige Gericht durch endgültigen Beschluss.

Schiedsverfahren

Art. 1.115. -

(1) Die Parteien können das Schiedsverfahren direkt oder durch Bezugnahme auf das Regelwerk einer Schiedsinstitution festlegen oder können es einem Verfahrensgesetz ihrer Wahl unterziehen.

(2) Für den Fall, dass die Parteien nicht gemäß den im Abs. (1) vorgesehenen Bestimmungen vorgegangen sind, legt das Schiedsgericht das Verfahren durch eine der im Abs. (1) vorgesehenen Modalitäten fest.

(3) Ungeachtet des festgelegten Schiedsverfahrens muss das Schiedsgericht die Gleichheit der Parteien und ihr Recht auf Anhörung im kontradiktorischen Verfahren gewährleisten.

(4) Im internationalen Schiedsverfahren verdoppelt sich die Dauer der im Buch IV vorgesehenen Fristen.

Verfahrenssprache

Art. 1.116. -

(1) Die Verhandlung des Streitfalls vor dem Schiedsgericht erfolgt in der durch die Schiedsvereinbarung festgelegten Sprache oder, sollte diesbezüglich nichts festgelegt worden sein oder keine nachträgliche Abrede eingetreten worden sein, in der Sprache des Vertrags aus dem der Streitfall entstanden ist oder in einer vom Schiedsgericht festgelegten internationalen Verkehrssprache.

(2) Sollte eine der Parteien die Verhandlungssprache nicht kennen, so wird ihr das Schiedsgericht die Dienstleistungen eines Übersetzers auf Antrag und auf Kosten der jeweiligen Partei zur Verfügung stellen.

(3) Die Parteien können an den Verhandlungen mit ihrem eigenen Übersetzer teilnehmen.

Vorläufige Maßnahmen und Erhaltungsmaßnahmen

Art. 1.117. -

(1) Das Schiedsgericht kann vorläufige Maßnahmen oder Erhaltungsmaßnahmen auf Antrag einer Partei verfügen, sollte in der Schiedsvereinbarung nichts anderes vorgesehen sein.

(2) Sollte die jeweilige Partei sich den verfügten Maßnahmen nicht freiwillig unterwerfen, kann das Schiedsgericht die Mitwirkung des zuständigen Gerichts heranziehen, das das eigene Gesetz anzuwenden hat. Der Schiedsrichter oder der Richter kann die Verfügung von vorläufigen Maßnahmen oder von Erhaltungsmaßnahmen durch die Hinterlegung einer angemessenen Kautions bedingen.

Beweisaufnahme

Art. 1.118. -

- (1) Die Beweisaufnahme erfolgt durch das Schiedsgericht.
- (2) Für den Fall, dass für die Beweisaufnahme die Mitwirkung der Gerichtsstellen erforderlich ist, können das Schiedsgericht oder die Parteien, im Einvernehmen mit dem Schiedsgericht, die Mitwirkung des für den Schiedsort zuständigen Gerichts, das das eigene Gesetz anzuwenden hat, beantragen.

Zuständigkeit des Schiedsgerichts

Art. 1.119. -

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet bezüglich der eigenen Zuständigkeit.
- (2) Das Schiedsgericht entscheidet bezüglich der eigenen Zuständigkeit ohne Berücksichtigung eines bei einem staatlichen Gericht oder Schiedsgericht bereits anhängigen Antrags mit gleichem Gegenstand zwischen den gleichen Parteien, es sei denn die Aufhebung des Verfahrens ist aus begründetem Anlass angebracht.
- (3) Die Einrede der Unzuständigkeit muss vor jeglicher tatsächlichen Instanzlichlicher Verteidigung erhoben werden.

Anwendbares Recht

Art. 1.120. -

- (1) Das Schiedsgericht unterwirft den Streitfall dem von den Parteien festgelegten Gesetz. Für den Fall, dass die Parteien das anwendbare Recht nicht festgelegt haben, hat das Schiedsgericht das ihm geeignet erscheinende Gesetz anzuwenden, unter Berücksichtigung der Handelsbräuche und der Berufsregeln.
- (2) Das Schiedsgericht kann nur mit der ausdrücklichen Genehmigung der Parteien nach Billigkeit entscheiden.

Schiedsspruch

Art. 1.121. -

- (1) Der Schiedsspruch wird gemäß dem zwischen den Parteien vereinbarten Verfahren erlassen. Mangels diesbezüglicher Bestimmungen in der Schiedsvereinbarung wird der Schiedsspruch mit Mehrheit der Schiedsrichterstimmen erlassen. Bei Stimmengleichheit ist die Lösung, die der Stimme des Oberschiedsrichters entspricht, ausschlaggebend.
- (2) Der Schiedsspruch ist schriftlich, begründet, datiert und von allen Schiedsrichtern unterzeichnet.
- (3) Der Schiedsspruch ist vollstreckbar und bindend ab seiner Zustellung an die Parteien und kann nur mit Nichtigkeitsklage wegen der im Buch IV,

das entsprechend angewandt wird, vorgesehenen Gründen und gemäß dem darin vorgesehenen Verfahren angefochten werden.

(4) Das Schiedsgericht kann auch Teilurteile erlassen, sollte in der Schiedsvereinbarung nichts Gegensätzliches vorgesehen sein.

Schiedskosten

Art. 1.122. - Mit Ausnahme der Fälle, in denen die Parteien etwas anders vereinbart haben, sind die Honorare und die Reisekosten der Schiedsrichter von der bestellenden Partei zu tragen; im Fall des Einzelschiedsrichters und des Oberschiedsrichters sind diese Kosten von den Parteien in gleichen Anteilen zu tragen.

KAPITEL II

WIRKUNGEN AUSLÄNDISCHER SCHIEDSSPRÜCHE

Definition

Art. 1.124. - Es gelten als ausländische Schiedssprüche jegliche Schiedssprüche inländischer oder internationaler schiedsrichterlicher Verfahren, die in einem ausländischen Staat erlassen wurden und die in Rumänien nicht als nationale Schiedssprüche gelten.

Wirksamkeit

Art. 1.125. - Jegliche im Art. 1.124 vorgesehene Schiedssprüche sind in Rumänien anerkannt und können in Rumänien vollstreckt werden, falls der Streitfall, der ihren Gegenstand bildet, durch schiedsrichterliches Verfahren in Rumänien entschieden werden kann und der Schiedsspruch keine Bestimmungen enthält, die gegen die öffentliche Ordnung des rumänischen internationalen Privatrechts verstoßen.

Zuständiges Gericht

Art. 1.126. -

(1) Der Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung eines ausländischen Schiedsspruchs ist an das Gericht zu richten, in dessen Bezirk sich der Wohnsitz oder, je nach Fall, der Sitz der Person, gegen die der jeweilige Schiedsspruch gerichtet ist, befindet.

(2) Im Fall der Unmöglichkeit der Festlegung des im Abs. (1) vorgesehenen Gerichts liegt die Zuständigkeit beim Gerichtshof Bukarest.

Antrag

Art. 1.127. -

(1) Wer sich auf ein ausländisches Schiedsurteil beruft, kann nur dessen Anerkennung zwecks Erhebung der Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache oder, sollte es nicht freiwillig zur Erfüllung gebracht werden, die Genehmigung der Zwangsvollstreckung in Rumänien beantragen.

(2) Die Anerkennung eines ausländischen Schiedsspruchs kann auch mittels Inzidentanerkennung beantragt werden.

(3) Die Bestimmungen des Art. 1.101 sind entsprechend anwendbar.

Anlagen zum Antrag

Art. 1.128. -

(1) Dem Antrag sind der Schiedsspruch und die Schiedsvereinbarung beizufügen, im Original oder als Kopie, die der im Art. 1093 vorgesehenen Überbeglaubigung unterworfen sind.

(2) Für den Fall, dass die im Abs. (1) vorgesehenen Dokumente nicht in rumänischer Sprache verfasst sind, muss der Antragsteller auch deren Übersetzung in die rumänische Sprache vorlegen, unter Bestätigung ihrer Übereinstimmung mit der Originalausfertigung.

Gründe für die Zurückweisung der Anerkennung und der Vollstreckung

Art. 1.129. - Die Anerkennung oder die Vollstreckung eines ausländischen Schiedsspruchs wird vom Gericht zurückgewiesen, falls die Partei, gegen die der Schiedsspruch gerichtet ist, die Existenz eines der folgenden Umstände nachweist:

- a) Die Parteien hatten nicht die Fähigkeit, die Schiedsvereinbarung gemäß dem jeder Partei anwendbaren Recht, festgelegt gemäß dem Gesetz des Staates, in dem der Schiedsspruch erlassen wurde, abzuschließen;
- b) Die Schiedsvereinbarung war gemäß dem Gesetz, dem die Parteien sie unterworfen haben, oder falls dieses Gesetz nicht festgelegt wurde, gemäß dem Gesetz des Staates, in dem der Schiedsspruch erlassen wurde, ungültig;
- c) Die Partei, gegen die der Schiedsspruch vorgebracht wurde, ist bezüglich der Schiedsrichterbestellung oder des schiedsrichterlichen Verfahrens nicht ordnungsgemäß informiert worden oder es war ihr unmöglich, die eigene Verteidigung im Rahmen des Schiedsprozesses wahrzunehmen;
- d) Die Bildung des Schiedsgerichts oder das schiedsrichterliche Verfahren waren nicht in Übereinstimmung mit der Parteienvereinbarung oder, mangels einer Vereinbarung der Parteien, nicht in Übereinstimmung mit dem am Schiedsort gültigen Gesetz.

- e) Der Schiedsspruch bezieht sich auf einen in der Schiedsvereinbarung nicht vorgesehenen Streitfall oder auf einen Streitfall außerhalb des durch die Schiedsvereinbarung festgelegten Rahmens oder es enthält Bestimmungen, die die Bedingungen der Schiedsvereinbarung überschreiten. Können jedoch die Verfügungen des Schiedsspruchs bezogen auf Aspekte, die dem schiedsrichterlichen Verfahren unterworfen sind, von den Verfügungen bezogen auf Aspekte, die dem schiedsrichterlichen Verfahren nicht unterworfen sind, getrennt werden, so können die ersteren anerkannt und für vollstreckbar erklärt werden;
- f) Der Schiedsspruch ist für die Parteien noch nicht bindend geworden, ist für nichtig erklärt worden oder durch eine zuständige Behörde aus dem Land, in dem oder nach dessen Gesetz der Schiedsspruch erlassen wurde, aufgehoben worden.

Aufhebung der Verhandlung

Art. 1.130. -

(1) Das Gericht kann die Verhandlung der Anerkennung und der Vollstreckung eines ausländischen Schiedsspruchs aufheben, falls dessen Nichtigkeitserklärung oder Aufhebung bei der zuständigen Behörde aus dem Land, in dem oder gemäß dessen Gesetz der Schiedsspruch erlassen wurde, beantragt wurde.

(2) In dem im Abs. (1) vorgesehenen Fall kann das Gericht die Hinterlegung einer Kautions durch die Gegenpartei auf Antrag der Partei, die die Anerkennung und die Vollstreckung des ausländischen Schiedsspruchs beantragt hat, verfügen.

Verhandlung

Art. 1.131. -

(1) Bezüglich des Antrags auf Anerkennung oder auf Vollstreckung des Schiedsspruchs wird durch Beschluss, unter Landung der Parteien, entschieden. Gegen den Beschluss kann nur Berufung eingelegt werden.

(2) Der Antrag kann ohne Ladung der Parteien verhandelt werden falls aus dem Beschluss hervorgeht, dass der Beklagte mit der Klageannahme einverstanden gewesen ist.

Beweiskraft

Art. 1.132. - Von einem zuständigen Schiedsgericht erlassene ausländische Schiedssprüche besitzen Beweiskraft in Rumänien bezogen auf die darin festgestellten Sachverhalte.

Tatsacheninstanzliche Prüfung

Art. 1.133. - Das Gericht kann keine tatsacheninstanzliche Prüfung des Streitfalls durchführen.

NOTIZEN

NOTIZEN

NOTIZEN

NOTIZEN

NOTIZEN

IMPRESSUM



**Deutsch-Rumänische
Industrie- und Handelskammer**
Camera de Comerț și Industrie
Româno-Germană

Str. Clucerului nr. 35, etaj 2
RO-011363 București
Tel.: +40 21 2231531
Fax: +40 21 2231538
E-Mail: drahk@ahkrumaenien.ro
Web: www.ahkrumaenien.ro
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied:
Sebastian Metz

Redaktion:
Iuliana Rusu

Layout:
Burda România
Bd. Decebal nr. 25-29, Olympia Tower
RO-030964 Bukarest, România

Druck: Radin Print,
durch den exklusiven Vertreter für Rumänien
4 Colours, www.4colours.ro

Redaktionsschluss: November 2016

Haftungsausschluss: Obwohl diese Publikation mit größter Sorgfalt erarbeitet worden ist, kann keine Garantie über die Fehlerfreiheit und Vollständigkeit der darin enthaltenen Informationen gegeben werden. Daher übernimmt der Herausgeber keine Haftung für eventuelle Fehler und Unvollständigkeiten. Die Informationen in dieser Publikation ersetzen in keiner Weise die professionelle Beratung.

Alle Rechte vorbehalten. Deutsch-Rumänische Industrie- und Handelskammer 2016. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der Inhalte Urheberrecht besteht.



Deutsch-Rumänische
Industrie- und Handelskammer
Camera de Comerț și Industrie
Româno-Germană

Str. Clucerului nr. 35, etaj 2
011363 București 1
Tel.: +40 21 2231531
Fax: +40 21 2231538
E-mail: drahk@ahkrumaenien.ro
Internet: www.ahkrumaenien.ro